

Bayerischer Landtag

Ausschuss für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Integration

Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Per E-Mail: buero-verfassungsausschuss@
bayern.landtag.de

Anschrift Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14B
94032 Passau

Telefon

E-Mail

Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration nach § 173 Abs. 1 S. 2 BayLTGeschO zum Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der Kirche“

Gliederung	
Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als gesellschaftlicher Prozess	1
Individuelle Aufarbeitung und Bewältigung	11
Juristische Aufarbeitung	14
Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum	25
Zusammenfassung	28

I. Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als gesellschaftlicher Prozess

1. Was ist unter Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich zu verstehen und welche Prinzipien und Standards sollten für die Aufarbeitung aus Ihrer Sicht maßgeblich sein?

Eine Aufarbeitung, die diesen Namen verdient, muss unabhängig und transparent sein und ihr muss die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zugrunde liegen. Zudem muss sie gründlich und sorgfältig bei uneingeschränktem Zugang zu den verfügbaren Beweismitteln erfolgen, ebenso aber in einem akzeptablen zeitlichen Rahmen. Folgende Teilaspekte sollten umfasst sein:

- (1) eine präzise begriffliche Bestimmung, was unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist, und eine gründliche Ermittlung relevanter Sachverhalte,
- (2) eine Analyse zur juristischen Verantwortlichkeit von gehorsamspflichtigen Klerikern¹ und ihren Leitungspersonen,
- (3) die Beteiligung der mutmaßlich Verletzten mit Anerkennung und Kompensationsleistungen für erlittenes Unrecht und Leid sowie
- (4) die Etablierung eines Compliance-Management-Systems zur Prävention.

Zum ersten Punkt: Sexualisierte Gewalt umfasst im Kern solche Verhaltensweisen, mit denen Personen, die der Institution „Katholische Kirche“ zuzurechnen sind, rechtswidrig und schuldhaft den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht haben. Der Begriff erfasst jedoch auch Sachverhalte, die unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle bleiben. Gemeint ist damit jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird und in die das Kind aufgrund seiner altersbedingten Unterlegenheit nicht wirksam einwilligen kann, wobei der Täter seine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um seine eigenen oder die Bedürfnisse Dritter auf Kosten des Kindes zu befriedigen,² ebenso wie sexualisierte Grenzverletzungen, worunter Handlungen fallen, die (auch) eine sexualisierte Komponente aufweisen und die absichtlich oder unabsichtlich geschehen können.³

Eine Sachverhaltsaufklärung zu den einschlägigen Fällen setzt voraus, dass sie gründlich ist und sämtliches, zur Sachverhaltsermittlung relevantes Material, das dazu vorhanden ist – etwa in kirchlichen Archiven (auch geheim gehaltene „Nebenakten“) – zur Auswertung zur Verfügung stehen muss. Um die Belange des Persönlichkeits- und Datenschutzes zu wahren, sind die Akten, soweit erforderlich, vor einer Weitergabe zu anonymisieren und Namen zu pseudonymisieren.

Zur Aufarbeitung gehört, zweitens, eine Analyse zur juristischen Verantwortlichkeit von gehorsamspflichtigen Klerikern und deren Leitungspersonen. Es geht vor allem um die Fallgruppe, dass ein Bischof den als Sexualstraftäter erkannten Kleriker zum Beispiel in eine andere Gemeinde versetzt hat und dieser dort wieder mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und weitere Taten begehen konnte.⁴

Drittens sind mutmaßliche Opfer einzubeziehen, mit besonderer Rücksichtnahme auf etwaige Sekundärviktimisierungsgefahren. Bei der Beteiligung von mutmaßlichen Opfern ist darauf zu achten, dass es, jenseits der Mitteilung eigener Wahrnehmungen, nicht die Auf-

¹ Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum umfassen sowohl alle biologischen Geschlechter als auch nichtbinäre Geschlechtsidentitäten.

² Näher hierzu von *Hasseln-Grindel*, in: *Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder*, hrsg. v. von Hasseln-Grindel, 2022, S. 33 (38) unter Verweis (dort Fn. 4) auf Bange und Deegener.

³ Zur Differenzierung siehe Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e.V. (Hrsg.), »Safe Sport« – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen, 12/2022, S. 11; siehe auch die Definition in der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18.11.2019 beschlossenen „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, in Kraft getreten am 1.1.2020, <https://is.gd/28iMND> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

⁴ Ausführlich dazu *Herzberg*, Strafbare Beteiligung an Sexualdelikten gehorsamspflichtiger Kleriker, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)* 2023, S. 1 ff.

gabe von Betroffenen ist, Aufklärung zu betreiben, und dass es für Opfer auch nicht zumutbar ist, darauf angewiesen zu sein, mit Vertretern einer Organisation zusammenzuarbeiten, in deren Machtbereich die Taten stattgefunden haben.

Schließlich zählt, viertens, zur Aufarbeitung die Etablierung eines Compliance-Management-Systems, dessen Maßnahmen regelmäßig auch zu evaluieren sind, etwa wie die Schulung von Mitarbeitern erfolgt. Präventionsarbeit muss eine (wissenschaftliche) Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt umfassen, insbesondere sich auch mit den Strukturen und Mechanismen beschäftigen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht und eine Aufdeckung erschwert haben.⁵

2. Wie ist der aktuelle Stand der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in der katholischen und evangelischen Kirche in Bayern und wie bewerten Sie diesen? Leidet der aktuelle Aufarbeitungsprozess in den Kirchen, der als vorwiegend innerkirchliche Angelegenheit verstanden wird, aus Ihrer Sicht an Defiziten und wenn ja, an welchen (bitte differenzieren nach katholischer und evangelischer Kirche)?

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geschieht mit unterschiedlicher Intensität – das gilt für beide großen Kirchen. In der katholischen Kirche ist auch innerhalb der Organisation kein einheitlicher Stand erkennbar. Jedes (Erz-)Bistum hat unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, manche bei der Aufarbeitung eher mit einem juristischen Schwerpunkt, wo es auch um (straf-)rechtliche Zurechnungsfragen geht, andere eher mit einer historischen Perspektive.

Die obige Frage zu Defiziten liefert sogleich eine der Antworten: Der aktuelle Aufarbeitungsprozess wird vorwiegend als innerkirchliche Angelegenheit verstanden. Das Interesse der Kirche lag immer darin, den Staat aus ihren Angelegenheiten herauszuhalten und staatliche Kontrolle zu vermeiden. Jahrhundertlang hat sie deshalb Parallelstrukturen entwickelt und versucht, sich von staatlichem Recht und der Staatsgewalt abzuschirmen.⁶

Das wäre nicht weiter kritikwürdig, wenn man, jenseits der zwingend in die staatliche Zuständigkeit fallenden Verfolgung von Straftaten, Vertrauen in die Organisation haben könnte, die die Aufarbeitung betreibt. Doch dieses Vertrauen ist weitgehend zerstört. Die Gründe hierfür sind bekannt: die Vertuschung sexualisierter Gewalt und der damit einhergehende Täterschutz,⁷ die in Kauf genommene Schaffung weiterer Tatgelegenheiten, die zunächst fehlende, dann oft nur fragmentarische und viel zu späte Einbindung der staatlichen Gewalt, die schleppende Aufarbeitung und ein oftmals beschämender Um-

⁵ Siehe dazu den insoweit zutreffenden Ansatz in der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28.4.2020, S. 2.

⁶ Putzke, Interview: Juraprofessoren stoßen Ermittlungen an, in: NJW-aktuell 47/2018, S. 12 (ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt).

⁷ MHG-Studie (*Dreßing/Salize/Dölling u.a.*), „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, 24.9.2018, <https://is.gd/d4JSHq> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023), S. 309: „Die auch in der öffentlichen Diskussion kursierende Hypothese, dass das primäre Motiv für die Versetzung von Beschuldigten die Vertuschung von Missbrauchsfällen bzw. der Schutz des Beschuldigten und der Institution Kirche sei und somit Vorrang vor der Wahrung der Interessen von Betroffenen habe, lässt sich durch die hier vorgestellten Befunde nicht ausräumen, sondern wird eher unterstützt.“

gang mit Opfern und den ihnen zustehenden Entschädigungszahlungen sowie das Taktieren, wenn Opfer Entschädigungsansprüche (gerichtlich) geltend machen.

Die katholische Kirche hat jahrzehntelang dafür gesorgt, dass der Eindruck entsteht, es gehe ihr weniger um Aufklärung als darum, Opfer zu diskreditieren oder zum Schweigen zu überreden, Täter zu schützen und Taten zu bagatellisieren. Selbst- und Täterschutz standen vor Opferschutz.⁸ Dass das Vertrauen in die Institution dann irgendwann aufgebraucht ist, liegt auf der Hand, zumal die Aufarbeitungskommissionen nicht überall ihrer Aufgabe gewachsen scheinen, wie aktuelle Vorwürfe im Bistum Trier nahelegen.⁹

3. Wie bewerten Sie die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche, insbesondere mit Blick auf deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, wie sie vereinbart wurden in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 28. April 2020?

Die „Gemeinsame Erklärung“ ist ein erster wichtiger Schritt. Kritik zu üben ist allerdings an der Aufgabenstellung sowie der Besetzung und Ausstattung der Kommissionen (zu den beiden letzten Aspekten siehe die Antwort zur 4. Frage).

Zur Aufgabenstellung: So wichtig die quantitative Erhebung und die qualitative Analyse spezifischer Bedingungen ist, so sehr fehlt der Aspekt der Verantwortungsübernahme. Dazu gehört die Analyse juristischer Verantwortlichkeit, nicht nur von gehorsamspflichtigen Klerikern, sondern auch von Leitungspersonen.

Insoweit ist die „Gemeinsame Erklärung“ auch widersprüchlich: Wenn „die Aufarbeitung [...] das geschehene Unrecht“ anerkennen „soll“,¹⁰ setzt dies zwingend die Klärung der Vorfrage zum Umfang des Unrechts voraus, wobei dies für Betroffene wenig Wert hätte, wenn „Unrecht“ nicht als Rechtsbegriff verstanden würde, sondern als (unspezifische) ethische Kategorie. Verstanden als Rechtsbegriff umfasst die Anerkennung von Unrecht die Herausarbeitung rechtlicher Verantwortlichkeit, etwa im Sinne zivil- oder strafrechtlicher Zurechnung. Das aber gehört nach dem ersten Satz zu Punkt 3.1 der Gemeinsamen Erklärung weder zu den enumerativen Aufgaben noch lässt es sich den im dritten Satz zu Punkt 3.1 erwähnten „weiteren geeigneten Aufträgen“ subsumieren, weil diese ihrerseits auf eine „quantitative Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs“ sowie eine „qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen“ beschränkt sind.

Es ist auch keineswegs gesichert, dass die (Erz-)Bistümer von sich aus die Initiative einer juristischen Aufarbeitung ergreifen. So hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Passau zwar eine historisch-wissenschaftliche Studie mit dem Thema „Sexueller Missbrauch von minderjährigen Schutzbefohlenen durch katholische Kleriker im Bistum Passau 1945–2020, Ausmaß und Umstände – Reaktionen und Handhabung seitens Kirche,

⁸ Siehe dazu schon *Putzke*, NJW-aktuell 47/2018 (Fn. 6), S. 12 (13).

⁹ Kritik an Aufarbeitungskommission für Umgang mit Missbrauchsfall, in: [katholisch.de](https://is.gd/sXyFFh) vom 16.4.2023, <https://is.gd/sXyFFh> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

¹⁰ Siehe Punkt 1.3. der Gemeinsamen Erklärung (Fn. 5).

Öffentlichkeit und sozialem Umfeld der Betroffenen“ in Auftrag gegeben, nicht jedoch eine juristische Analyse zu Verantwortlichkeiten, womit beispielsweise das Erzbistum Köln die Kanzlei „Gercke | Wollschläger“ beauftragt hat, die in ihrem Gutachten, so mangelhaft es teilweise auch sein mag,¹¹ unter anderem den Auftrag hatten, „etwa bestehende Defizite/Rechtsverstöße und die hierfür Verantwortlichen möglichst konkret [zu] benennen“.¹²

Zu kritisieren ist auch, den Kommissionen als Aufgabe aufzuerlegen „die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.“¹³ Es mag sein, dass es Strukturen gab oder gibt, die (erz-)bistumsspezifisch herauszuarbeiten sind. Es ist allerdings zu befürchten, dass die Kommissionen den Auftrag viel zu weit verstehen und sich allgemein mit den institutionellen Entstehungsbedingungen beschäftigen. Dass sich aber im schlimmsten Fall 27 Kommissionen mit diesen (allgemeinen) Fragen beschäftigen, wäre in höchstem Maße ineffizient. Insofern wäre es allemal sinnvoller gewesen, wenn die Deutsche Bischofskonferenz für diese ganz elementar wichtige und grundlegende Frage ausgewiesenen Experten einen Auftrag erteilt hätte, wobei es zu den institutionellen Entstehungsbedingungen bereits Untersuchungen gibt.¹⁴ Ebenso sinnvoll wäre es gewesen, den Kommissionen solche Untersuchungen als Bestandteil der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Verfügung zu stellen, was deren Unabhängigkeit sicherlich nicht beeinträchtigt hätte.

Der auf der Vollversammlung der Bischöfe in Dresden beschlossene „Expertenrat“ könnte sich um solche Fragen einheitlich kümmern. Mit dem geplanten Beginn seiner Arbeit zum 1. Januar 2024 wird allerdings schon wieder wertvolle Zeit verstreichen.

4. Ist mit Blick auf die Besetzung und Ausstattung der Aufarbeitungskommissionen sichergestellt, dass es zu einer unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche kommt?

a) Zur Ausstattung: Es bleibt schon unklar, was unter Punkt 4.5 gemeint ist mit „angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen“. Jeder, der als Haushälter mit solchen Formulierungen konfrontiert ist, weiß, dass dies in der Regel eine Ausstattung bedeutet, die den Anforderungen an die Aufgabenstellung und -erfüllung nicht gerecht werden kann. Auch bleibt unklar, was eine „angemessene Aufwandsentschädigung“ ist. Es mag

¹¹ Ausführlich dazu *Herzberg* (Fn. 4), *ZfStw* 2023, S. 1 ff.; *Scheinfeld*, Aufarbeitung innerkirchlichen Missbrauchs, in: *MIZ* 1/2022, <https://is.gd/5mX4Jh> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

¹² Siehe Seite 2 des Gutachtens der Kanzlei *Gercke/Wollschläger*, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018 – Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, 18.3.2021, abrufbar unter: <https://is.gd/pSrSQj> (aufgerufen am 16.4.2023).

¹³ Punkt 3.1 lit. c) der Gemeinsamen Erklärung (Fn. 5).

¹⁴ Siehe nur *Rössner*, in: *Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder* (Fn. 2), S. 462 ff.; zu den systemischen Ursachen siehe auch S. 402 ff. im Gutachten von *Westpfahl/Spilker/Wastl*, Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945 bis 2019 – Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen, 20.1.2022, <https://is.gd/Kt7703> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

richtig sein, die Mitgliedschaft in der Kommission als Ehrenamt auszugestalten. Wer aber „Experten aus der Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung“ gewinnen möchte, deren Tätigkeit auf mindestens einen Zeitraum von drei Jahren (siehe Satz 1 zu Punkt 2.4) angelegt ist, mit Blick auf die Fünf-Jahres-Marke zur Vorlage des Abschlussberichts vermutlich aber eher fünf Jahre, sollte für eine ausreichende Kompensation des (Zeit-)Aufwands sorgen. Der Unterschied zum finanziellen Aufwand bei der Beauftragung von Anwaltskanzleien für die katholische Kirche ist eklatant und unverhältnismäßig. Es gibt sicherlich Experten, die aus reiner Leidenschaft fünf Jahre ihrer Lebenszeit neben Familie und Beruf für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche opfern. Gute Arbeit und investierte Lebenszeit gehören angemessen entschädigt. In soweit fehlen verlässliche Parameter.

b) Was die Besetzung angeht, bietet sich ein unterschiedliches Bild. Während etwa in der Erzdiözese Bamberg mit dem Vorsitzenden Richter am OLG Bamberg Matthias Kröner ein ausgewiesener Experte aus der Justiz Mitglied der Kommission ist, gehört der Kommission im Bistum Passau kein einziger Vertreter aus der Justiz an. Gerade aber die juristische Perspektive ist eine wichtige, wenn es auch darum gehen soll, das geschehene Unrecht aufzuarbeiten.

5. Ist eine stärkere Betroffenenbeteiligung in den Kirchen erforderlich, um eine gelingende Aufarbeitung umfassend sicherzustellen?

Soweit ersichtlich, gibt es für Betroffene im Rahmen der Aufklärung von sexualisierter Gewalt inzwischen kaum noch Hürden, sich zu beteiligen. Wichtig ist, dass es für Betroffene gewährleistet ist, sich an Stellen zu wenden, die weder personell noch organisatorisch zur Institution Kirche gehören. Gelingen kann Aufarbeitung aber nur dann, wenn Betroffenenbeteiligung, wie bei allen Vorwürfen, im Lichte der Unschuldsvermutung erfolgt. Es ist der Betroffenenbeteiligung nicht damit gedient, vorbehaltlos alle Schilderungen als wahr zu unterstellen. Vielmehr ist jeder Sachvortrag sorgfältig zu prüfen, um sowohl Betroffene als auch mutmaßliche Täter zu schützen vor ggf. auch unbewussten Erinnerungsverzerrungen, zumal sich das Risiko dafür mit zunehmendem Zeitablauf erhöht.¹⁵

6. Ist die derzeitige Aufarbeitung in den Kirchen umfassend demokratisch legitimiert und kontrolliert und genügt sie den rechtstaatlichen Grundsätzen?

Wenn mit „demokratischer Legitimation“ eine solche nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG gemeint sein sollte, ist die Frage zu verneinen. Jedenfalls die katholische Kirche ist vom Ansatz her keine demokratische Institution, und auch kein demokratisch legitimiertes Parlament hat die Aufarbeitungsvorgänge in den Kirchen bislang beschlossen. Dazu würde auch die Befugnis fehlen, soweit es sich um eine Aufarbeitung unter dem Dach der Kirche handelt und die Kirchen einer solcherart beschlossenen Aufarbeitung nicht zustimmen.

Auch eine Kontrolle findet derzeit allenfalls mittelbar statt. Zwar umfasst der Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) auch, die Belange von Menschen wahrzunehmen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte

¹⁵ Siehe dazu *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung, 3. Aufl. 2017, § 23 Rn. 8 ff.

Gewalt erlitten haben, und soll eine „systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs überall in Deutschland sicherstellen“.¹⁶

Wer es genau nimmt, könnte sagen, dass dies zu erreichen ohne eine effektive Kontrolle, auch der kirchlichen Aktivitäten, nicht möglich ist. Indes ist eine Kontrollfunktion in diesem Amt weder primär angelegt noch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln realisierbar. Das gilt auch für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs am 26. Januar 2016 auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juli 2015 berufen hat.

Ob die Aufarbeitung rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, ist nicht leicht zu beantworten und hängt auch davon ab, welche Grundsätze als Maßstab herangezogen werden. Da es für die Aufarbeitung in den Kirchen, jenseits von Beschlüssen kirchlicher Organisationseinheiten, bislang keine gesetzliche Grundlage gibt, müsste die Frage – bei rein formeller Betrachtung – bereits verneint werden. So dürfte sie aber nicht gemeint sein, weil ihre Beantwortung auf der Hand läge und es dafür keiner Expertenanhörung bedürfte.

Für eine Betrachtung in materieller Hinsicht ist die Datenlage dünn. Wie die Kommissionen mit Verdächtigungen umgehen, mit mutmaßlichen Tätern und mutmaßlichen Opfern, ob die nötige Sorgfalt derjenigen entspricht, die etwa von staatlichen Strafverfolgungsorganen erwartet werden darf, das alles lässt sich allenfalls vermuten. Dass den Kommissionen etwa Pädagogen, Erziehungswissenschaftler, Psychologen, Juristen oder Historiker angehören, gewährleistet ja noch lange nicht die hier geforderte Kompetenz bei der Ermittlung von Sachverhalten. Diese liegen teilweise lange zurück. Als Zeugen sind Betroffene zu vernehmen, die damals Kinder oder Jugendliche waren. Damit sind aussagepsychologische Probleme verbunden und oft steht auch Aussage gegen Aussage. Dies alles ist nicht nur dann problematisch, wenn eine strafrechtliche Relevanz besteht.

Nicht nur der Vollständigkeit halber ist an die besonders wichtigen rechtsstaatlichen Grundsätze der Gewährung rechtlichen Gehörs und der Unschuldsvermutung zu erinnern, und zwar jenseits strafprozessualer Notwendigkeiten. Selbst wenn keine Strafverfahren im Raum stehen, bei denen die Unschuldsvermutung explizit normativ gilt,¹⁷ wird ein Verfahren, bei dem es um sexualisierte Gewalt geht, nicht als rechtsstaatlich gelten können, wenn Abstriche bei der Unschuldsvermutung gemacht würden. Zu schützen sind nicht nur die Persönlichkeitsrechte von mutmaßlichen Opfern, sondern auch von mutmaßlichen Tätern.

¹⁶ <https://beauftragte-missbrauch.de/ueber-uns/aufgaben-und-aktivitaeten> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

¹⁷ Siehe Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR); Putzke/Scheinfeld/Putzke, Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2022, Rn. 35.

7. Worin liegt die Verantwortung des Staates bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich, und wird der Freistaat Bayern im aktuellen Aufarbeitungsprozess seiner Verantwortung gerecht?

Der Staat hat aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG nicht nur eine Pflicht, über die elterliche Pflicht bei Pflege und Erziehung zu wachen, sondern Kinder und Jugendliche darüber hinaus zu schützen, erst recht vor sexualisierter Gewalt. Dazu gehören nicht nur die strafrechtliche Aufarbeitung in Form der Durchführung von Strafverfahren, sondern auch Prävention. Wenn der Staat es nun mit einer Institution zu tun hat, in der eine erhöhte Prävalenz bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nachweisbar ist,¹⁸ dann muss er dafür sorgen, dass möglichst niemand Opfer sexualisierter Gewalt wird. Solange gewährleistet ist, dass eine durch die betroffene Organisation selbstorganisierte Aufarbeitung die notwendigen Voraussetzungen schafft, kann der Staat sich beschränken auf eine Kontrollfunktion. Sobald sich aber abzeichnet, dass eine Aufarbeitung zu scheitern droht, muss der Staat selber aktiv werden.

Ob der Freistaat Bayern seiner Verantwortung „im aktuellen Aufarbeitungsprozess“ gerecht wird, hängt davon ab, welchen Zeitraum eine Bewertung umfassen soll, und nicht zuletzt auch davon, welche Maßnahmen ergriffen werden als Ergebnis der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration. Zur Verantwortung bei der Verfolgung von Straftaten wird an späterer Stelle noch Stellung genommen.

8. Könnte der Staat bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auch im kirchlichen Bereich stärker Verantwortung übernehmen, wie es beispielsweise der ehemalige Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, Johannes-Wilhelm Rörig gefordert hat und es auch im Ampel-Koalitionsvertrag 2021–2025 von SPD, Grüne und FDP im Bund als Möglichkeit in Aussicht gestellt wurde? Wenn ja, wie kann der Staat das tun und welche Rolle können dabei insbesondere die Bundesländer und damit auch der Freistaat Bayern spielen?

Die Frage, ob der Staat bei der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen auch im kirchlichen Bereich stärker Verantwortung übernehmen könnte, ist, obwohl sie oder gerade weil sie so allgemein formuliert ist, zu bejahen. Jenseits der Mitwirkungspflichten bei anhängigen Strafverfahren, zum Beispiel über § 103 der Strafprozessordnung (StPO), ist er aber auf die Beteiligung der Kirche angewiesen, weil die inneren Strukturen der Kirche und theologische Inhalte betroffen sind. Was die inneren Strukturen der Kirche und theologische Inhalte angeht, hat der Staat sich aber grundsätzlich herauszuhalten. Das folgt aus Artikel 137 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919. Das Grundgesetz hat diese Bestimmung mit seinem Artikel 140 GG aufrechterhalten.¹⁹

Der Freistaat Bayern könnte sich mit einer „Aufarbeitungskommission“, die an den Landtag angebunden ist, am Aufarbeitungsprozess beteiligen. Wichtig wäre aber, diese Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, die von den Kirchen selbstorganisierten Prozesse zu kontrollieren und auch selber Standards und Kriterien zu definieren und auch eigene Stu-

¹⁸ Vgl. Rössner, in: Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder (Fn. 2), S. 462 (467).

¹⁹ Zu einer Ausnahme siehe die Antwort zu Frage Nr. 1 zu Gliederungspunkt IV.

dien zu initiieren, die sich mit den Strukturen und Bedingungen der erhöhten Prävalenz beschäftigen, und sodann die Präventionsbemühungen in Augenschein zu nehmen. Dazu gehört selbstverständlich auch, bei allen Kindertagesstätten und Schulen, bei denen es eine Trägerschaft der katholischen Kirche gibt, noch einmal genau hinzuschauen, wie der Stand bei Aufarbeitung und Prävention ist.

Es gibt – trotz Schulaufsicht – keinen Grund, irgendeine Gliederung der Kirchen von der Analyse auszunehmen, ohne dass dies bedeutet, etwa über Schulen oder deren Mitarbeiter einen Generalverdacht²⁰ zu verhängen. Langfristige Präventionsstrategien erfordern ein hohes und dauerhaftes Engagement der Institution und aller Beteiligten.²¹

9. Darf der Freistaat Bayern die bereits bestehenden Aktionen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch die katholische Kirche ergänzen bzw. konkretisieren und wenn ja, über welche Gestaltungsoptionen verfügt er?

Dem Freistaat Bayern steht es frei, bestehende Aktionen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch die katholische Kirche zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Was die Gestaltungsoptionen angeht, gibt es keine Gewähr dafür, dass die katholische Kirche eine wie auch immer geartete Einflussnahme akzeptiert. Darum ist es allemal sinnvoll, kooperativ vorzugehen und eine flankierende Tätigkeit mit den Vertretern der katholischen Kirche abzustimmen. Bei kirchlichen Einrichtungen, die der staatlichen Aufsicht unterliegen, gehen die Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten deutlich weiter.

10. Darf der Freistaat Bayern und insbesondere der Bayerische Landtag sicherstellen, dass es zu einer umfassenden Aufarbeitung kommt, die demokratisch legitimiert und kontrolliert ist und damit rechtstaatlichen Grundsätzen genügt? Wenn ja, wie kann er das erreichen?

Jenseits der Einrichtung und Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses sind die Möglichkeiten des Bayerischen Landtags beschränkt, eine umfassende Aufarbeitung sicherzustellen. Die Kirchen dazu zu verpflichten, mit der Möglichkeit von Zwangsmaßnahmen im Fall

²⁰ Wer eine solche umfassende Aufarbeitung fordert und alle kirchlichen Einrichtungen miteinbeziehen will, die mit Kindern und Jugendlichen befasst sind, sieht sich immer wieder konfrontiert mit solchen politisch inszenierten Protestnoten (womit medial sichtbar angemahnt wird, es dürfe „keinen Generalverdacht“ geben), wie etwa in Passau veranstaltet durch den damaligen niederbayerischen CSU-Bezirksvorsitzenden und ehemaligen Bundesverkehrsminister *Andreas Franz Scheuer* und den CSU-Landtagsabgeordneten aus dem Stimmkreis Passau-Ost *Gerhard Waschler* (siehe dazu die Passauer Gratiszeitung „Am Sonntag“ vom 6.2.2022, S. 4). Solche kirchenopportunistischen Gefälligkeitsproteste, vor allem von Politikern christlicher Parteien, behindern seit jeher den Aufarbeitungsprozess, indem sie scheinheilig vorgeben, die „unbescholtenen“ Mitarbeiter der Einrichtungen zu schützen, gegen die sich eine Kritik, die Institutionen und Strukturen in den Blick nimmt, aber erkennbar gar nicht richtet. Dass es auch bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft zahlreiche positive Beispiele gibt für engagierte und kompetente Kinder- und Jugendarbeit mit der notwendigen Sensibilität für die Gefahren sexualisierter Gewalt und ihrer Prävention, ist freilich unbestritten.

²¹ Vgl. *Rössner*, in: *Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder* (Fn. 2), S. 462 (480) unter Verweis auf *Olweus*, *Gewalt in der Schule, Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können*, 4. Aufl. 2006, und *Bannenber/Rössner*, *Erfolgreich gegen Gewalt in Kindergärten und Schule*, 2006, S. 21 ff.

verweigerter Mitwirkung, dafür fehlt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz. Bei der Aufarbeitung ist der Staat zwingend auf die Mitwirkung der Kirchen angewiesen, weil er sonst, abgesehen von Maßnahmen des Strafprozessrechts oder der polizeilichen Gefahrenabwehr, bislang kaum Möglichkeiten hat, eine Mitwirkung zu erzwingen, etwa beim Zugriff auf Akten.

Hier besteht Regelungsbedarf auf Bundesebene, um die Instrumente zu schaffen, die es erlauben, Aufklärung notfalls auch robust und gegen Widerstände durchzusetzen, vor allem mit Blick auf die Herausgabe von Beweismaterial. Natürlich gibt es auch jenseits rechtlichen Zwangs genügend Möglichkeiten, um in einer politischen und gesellschaftlichen Debatte darüber den Kirchen die Notwendigkeit einer Mitwirkung zu verdeutlichen, zumal die Kirchen nach Jahrzehnten der Vertuschung und Verschleppung ein ureigenes Interesse daran haben müß(t)en, alles Notwendige zu tun, um nicht weiterhin als Aufklärungsverhinderer zu gelten.

11. Sollte alternativ zum bisherigen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche zu einer vorrangig gesellschaftlichen Aufgabe gemacht werden?

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt ist stets und mit Blick auf alle Bereiche als eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe anzusehen.

12. Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Einrichtung einer vom Freistaat einberufenen Aufarbeitungskommission und die Schaffung des Amtes eines bayerischen Missbrauchsbeauftragten?

Die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorschlags hängt davon ab, welche Aufgaben und Kompetenzen einer Aufarbeitungskommission und einem bayerischen Missbrauchsbeauftragten zugewiesen werden. Siehe dazu auch unter II.3 und II.4.

13. Falls eine solche Kommission und ein solches Amt geschaffen werden sollten, sollte die Zuständigkeit dieser landesspezifischen Aufarbeitungskommission und des Amtes einer bzw. eines Missbrauchsbeauftragten auf die Kirchen in Bayern beschränkt oder sie sich auch auf das Missbrauchsgeschehen in anderen Bereichen erstrecken (zum Beispiel Kinderheime, Sport etc.)?

In der Theorie ist es richtig und sinnvoll, den Fokus nicht allein auf den kirchlichen Bereich zu erstrecken. Sexualisierte Gewalt ist, wo auch immer sie auftritt, zu bekämpfen, besonders, wenn Kinder und Jugendliche davon betroffen sind. In der Praxis darf aber Folgendes nicht passieren: Es darf dadurch nicht der Eindruck einer Relativierung der im kirchlichen Kontext geschehenen verbrecherischen Taten entstehen und sich auch nicht das Risiko realisieren, dass angesichts des großen Spektrums die Aufgabenerfüllung leidet und am Ende „nichts Halbes und nichts Ganzes“ dabei herauskommt.

14. Welche internationalen Vorbilder und Best-Practice-Beispiele für eine unabhängige und wirksame Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum (beispielsweise die staatliche Aufarbeitungskommission in Frankreich) sehen Sie für Bayern?

In anderen Ländern sind den Aufarbeitungskommissionen weniger Grenzen und Beschränkungen gesetzt. Beispielsweise hat ein vergleichbares Gremium in Australien die Befugnis, Akten anzufordern oder Zeugen vorzuladen. Wer nach Best-Practice-Beispielen sucht und Aufklärungsarbeit zu leisten beabsichtigt, die wirksam ist, muss Aufarbeitungskommissionen ein „robustes Mandat“ geben und zugleich ein Budget zur Verfügung stellen, mit dem die Arbeit auch leistbar ist. Gleichzeitig ist Unabhängigkeit elementar, woran zu zweifeln wäre, wenn Kirchenvertreter eingebunden würden.

15. Was bedeuten die Antworten auf die vorgenannten Fragen für die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche in Bayern (soweit das nicht bereits dargelegt wurde)?

Das Gesagte gilt auch für den Bereich der evangelischen Kirche in Bayern, wobei strukturelle Besonderheiten bestehen, was aber nichts an den grundsätzlichen Ansätzen ändert.

16. Sollte der Freistaat Bayern den aktuellen Prozess der Aufarbeitung in der evangelischen Kirche im Sinne der vorgenannten Fragen begleiten, mitgestalten, konkretisieren bzw. ergänzen und wenn ja, wie?

Wenn es um Aufarbeitung sexualisierter Gewalt geht, sollte der Staat keinen Unterschied zwischen katholischer und evangelischer Kirche machen.

II. Individuelle Aufarbeitung und Bewältigung

1. Welche Unterstützung erfahren die von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Bezug auf ihren individuellen Fall von der katholischen und der evangelischen Kirche?

Die Beantwortung dieser Frage beinhaltet die bloße Wiedergabe der Unterstützungsangebote, weshalb die Vertreter der Kirchen und/oder Betroffene sie am besten beantworten können.

Abgesehen davon ist aber anzumerken, dass es zu verhindern gilt, mutmaßliche Opfer in die Irre zu führen, wenn es um die Durchsetzung ihrer Ansprüche geht. Um eine bewusste Irreführung handelt es sich, wenn behauptet wird, dass Ansprüche gegen den Täter zu richten sind und gleichzeitig unterlassen wird, darüber zu informieren, dass in vielen Fällen die Kirchen Schuldner eines Amtshaftungsanspruchs sind.²²

Dazu heißt es zutreffend in einem Fachartikel: *„Bei materiellen und immateriellen Schäden durch Missbrauchstaten kirchlicher Amtsträger und Bediensteter, die diese im Rah-*

²² So schon die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags „Haftung der Kirche in sexuellen Missbrauchsfällen“ vom 26.3.2010 (WD 3 – 3000 – 144/10), <https://is.gd/VvRBrr> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023); siehe auch WDR 5 Diesseits von Eden, Sexuelle Gewalt und die Amtshaftung der Kirche, Sendung vom 7.8.2022.

*men ihrer kirchlichen Tätigkeit verübt haben, haftet die kirchliche Anstellungskörperschaft in analoger Anwendung des § 839 BGB iVm Art. 34 GG selbst.*²³

Der Täter ist dann gerade nicht der richtige Beklagte, sondern das Erzbistum, da die Haftung übergeleitet wird. Denn die „große Mehrheit der Geistlichen missbrauchte vor allem ihre berufliche Stellung und nutzte das bestehende Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen aus.“²⁴ Es ist, wie *Lothar Jaeger* zutreffend sagt, „die Pflicht einer jeden Anstellungskörperschaft, pädophile Amtsträger ‘von Kindern fernzuhalten’.“²⁵

Die evangelische Kirche hat die mögliche Amtshaftung in Missbrauchsfällen bereits im Jahr 2012 eingeräumt: „Ansprüche gegen die Kirche entstehen prinzipiell in den Fällen, in denen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende im Zusammenhang mit einem durch kirchliche Tätigkeit vermittelten Zugang zu Kindern sexuell übergriffig werden. Sie können auch dort entstehen, wo die kirchliche Personalaufsicht nicht wahrgenommen wurde. [...] Der möglichen finanziellen Leistungen wegen eines institutionellen Versagens zugrundeliegende Anspruch ist in der Regel in einer Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG begründet. Auch auf die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften ist der Amtshaftungsanspruch anwendbar. [...] Ansprüche gegen die Kirche entstehen prinzipiell in den Fällen, in denen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende im Zusammenhang mit einem durch kirchliche Tätigkeit vermittelten Zugang zu Kindern sexuell übergriffig werden.“²⁶

2. Welche Bedürfnisse haben die Betroffenen und mit welchen Problemen sehen sie sich bei der individuellen Bewältigung und Aufarbeitung konfrontiert?

Diese Frage ist primär und am besten aus der Sicht von Betroffenen selbst zu beantworten. Verantwortungsübernahme sowie Anerkennung von Unrecht und Leid setzt im Übrigen voraus, Opfer nicht mit beschämend geringen Entschädigungsbeträgen abzuspeisen oder für außergerichtliche Verhandlungen nicht zur Verfügung zu stehen und Opfer so in Prozesse zu treiben. Das könnte den Eindruck einer gezielten Ermüdungsstrategie erwecken und bestärken. Dass Opfer einen Instanzenzug aushalten, ist sowohl in finanzieller

²³ *Gerecke/Roßmüller*, Schadensersatzhaftung der katholischen Kirche in Missbrauchsfällen, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2022, 1911 (1916, Rn. 35); ebenso *Dörr*, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, hrsg. v. Spickhoff, Stand: 1.12.2022, § 839 Rn. 277; *Jaeger*, Sexueller Missbrauch durch katholische Kleriker – Anerkennung und Entschädigung, in: Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (VersR) 2022, S. 1129 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung 144/10 (Fn. 22); siehe zur Haftungsfrage auch *Janssen*, Amtshaftung der katholischen Kirche in Fällen sexuellen Missbrauchs?, in: Juristische Rundschau (JR) 2022, S. 209 ff., der eine Haftung der Diözese über §§ 823 Absatz 1, 89 Absatz 1, 31 BGB bejaht.

²⁴ *Leygraf/König/Kröber/Pfäfflin*, Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000–2010, Abschlussbericht 2012, <https://is.gd/MH909A> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023), S. 42.

²⁵ *Jaeger*, Bemessung des Schmerzensgeldes nach Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, in: Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht (VersR) 2023, S. 209 (221).

²⁶ Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Orientierungshilfe für Unterstützungsleistungen zu Unterstützungsleistungen an Betroffene sexuellen Kindesmissbrauchs in Anerkennung ihres Leids, Stand: 17. April 2012, <https://is.gd/Agkqtw> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

als auch in gesundheitlicher Hinsicht fraglich. Wer immer erst dann nachgibt, wenn ein Prozess läuft, verspielt nicht zuletzt mehr und mehr seine Glaubwürdigkeit.

Zudem benötigen viele Betroffene oft auch seelsorgerische Unterstützung, da sie in dem Dilemma sind, als Gläubige etwas aus Sicht vieler anderer nahezu Undenkbares erlebt zu haben. Sie benötigen eine ehrliche Beratung und Unterstützung bei der Wahrung ihrer Rechte, weil die meisten Opfer, auch nach langer Zeit, traumatisiert sind und ihre Rechte nicht selbständig wahrnehmen können.

Zu warnen ist aber davor, Forderungen Gehör zu schenken, die die Nullhypothese²⁷ und aussagepsychologische Verfahren²⁸ auf den Prüfstand stellen wollen.²⁹ Insoweit Abstriche zuzulassen, wäre nichts weniger als der Abschied von rechtsstaatlichen Standards.

3. Wie kann der Freistaat Bayern, insbesondere der Bayerische Landtag, die Opfer sexualisierter Gewalt in den Kirchen bei der individuellen Bewältigung ihrer Missbrauchserfahrungen künftig besser unterstützen?

Opfer sexualisierter Gewalt brauchen unabhängige Anlaufstellen. Sobald eine Institution beteiligt ist, in deren Einflussphäre die Taten stattgefunden haben, ist das für Betroffene in der Regel unzumutbar, dort auf Aufklärung, Schutz und Verständnis angewiesen zu sein. Das gilt erst recht, wenn eine Institution Taten über Jahrzehnte hinweg vertuscht und Täter dadurch geschützt hat.

4. Welche landesrechtlichen Regelungen existieren bzw. wären erforderlich zur Durchsetzung der Interessen der Betroffenen gegenüber den Kirchen (insbesondere individuelle Betroffenenrechte, öffentliche Strukturen und Beratungsstellen zur individuellen Unterstützung der Betroffenen bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer individuellen Rechte etc.)?

Wenn es darum geht, dass mutmaßliche Opfer Unterstützung bei einer strafrechtlichen Anzeige benötigen, gibt es schon heute geeignete Anlaufstellen, etwa den Weißen Ring. Insoweit sind keine Defizite erkennbar, die einer landesrechtlichen Regelung bedürfen. Bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche können Betroffene auf anwaltliche Beratung zurückgreifen, ggf. mit entsprechender staatlicher finanzieller Unterstützung. In beiden Fällen muss man sich als mutmaßliches Opfer aber auskennen, wohin man sich wendet. Das schafft Hürden. Insoweit wäre eine bayernweite Anlaufstelle für mutmaßliche Opfer sexualisierter Gewalt sinnvoll, die konzentriert über alle notwendigen Informationen verfügt sowie spezifische Informationen dahingehend anbieten kann, wohin mutmaßliche Opfer sich wenden können, zum Beispiel an Rechtsanwälte, die mit Fragen zu Entschädigungsansprüchen bei sexualisierter Gewalt vertraut sind, etwa im Zusammenhang mit Sachverhalten in der katholischen Kirche.

²⁷ Dazu etwa *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung (Fn. 15), § 26 Rn. 21 ff.: „Annahme, die zu beurteilende Aussage ist unwahr, und diese Annahme so lange aufrechtzuerhalten, bis sie mit den gesammelten Fakten nicht mehr zu vereinbaren ist“.

²⁸ Ausführlich dazu *Geipel*, Handbuch der Beweiswürdigung (Fn. 15), § 34 Rn. 69 ff.

²⁹ So *Andresen*, „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“: Den Betroffenen Gehör schenken, 16.4.2021, <https://is.gd/IOvOOI> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

5. Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, bei denen sich Betroffene sexuellen Missbrauchs in den Kirchen informieren und beraten lassen können?

Die unter Punkt II.4 beschriebene Koordinierung könnte eine unabhängige Ombudsstelle leisten. Es ist wichtig, dass eine solche Ombudsstelle tatsächlich unabhängig und neutral ist, um das Vertrauen von Betroffenen zu gewinnen. Auch sollte sie mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein, um ihre Arbeit effektiv ausführen zu können.

6. Stehen den Betroffenen sexualisierter Gewalt auch Entschädigungen, beispielsweise über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) oder über die Stiftung Opferhilfe Bayern, zur Verfügung?

Betroffene haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem OEG.³⁰ Grundsätzlich steht ihnen auch eine Unterstützung über die Stiftung Opferhilfe Bayern zu, die aber erst dann unterstützt, wenn weder privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegen den Täter noch gegen das Bistum noch gegen Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe oder des sozialen Entschädigungsrechts greifen,³¹ etwa wenn das OEG nicht alles abdeckt. – Hat das Opfer ehrenamtlich in der Kirche mitgewirkt (etwa als Messdiener), kann der Unfallversicherer zahlungspflichtig sein.³² Es gibt aber keine sachlichen Gründe dafür, dass die Kirche als Schuldner ihre zivilrechtliche Schuld auf die Solidargemeinschaften ableitet.

III. Juristische Aufarbeitung

1. Welche Voraussetzungen und Grenzen einschließlich Strafbarkeitslücken bestehen regelmäßig bei der strafrechtlichen Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen?

a) Im „Anbahnungsbereich“, in dem noch nicht die Schwelle zur sexuellen Belästigung und auch nicht zur Nötigung erreicht ist, aber Minderjährige sich ggf. schon unwohl fühlen, greift das Strafrecht – als ultima ratio – noch nicht. Etwa beim beständigen Streicheln über den Kopf oder Küssen auf den Kopf oder Wange, bei Umarmungen usw. reicht das Verhalten in der Regel noch nicht zur Tatbestandsverwirklichung aus. Die Grenze zieht hier § 184i des Strafgesetzbuchs (StGB). Soweit die Norm nicht greift, kann die Lücke nur ein funktionierendes Compliance-System schließen, wozu die Sensibilisierung von Personen gehört, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Die Kunst wird freilich darin bestehen, eine Abgrenzung vorzunehmen, weil es nicht wünschenswert ist, wenn Freundlichkeits- oder Trostgesten nicht mehr erlaubt wären. Die Grenzen sind naturgemäß fließend, zumal sich die subjektive Empfindung von Mensch zu Mensch unterscheidet.

³⁰ Siehe dazu etwa <https://www.christoph-fleischmann.de/viel-mehr-als-was-kirchen-zu-zahlen-bereit-sind> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

³¹ Nr. 3 Absatz 2 der Richtlinien für die Gewährung finanzieller Zuwendungen in der Fassung vom 13.10.2021, <https://www.opferhilfebayern.de/Zuwendung.html> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

³² Siehe Zoch, Katholische Kirche: Unfallversicherung macht Druck auf die Kirche, in: Süddeutsche Zeitung vom 6.5.2022, <https://is.gd/TJS419> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

b) Strafrechtliche Verfolgung setzt einen Anfangsverdacht nach § 152 Absatz 2 StPO voraus, der zugleich die Grenze zieht. Dabei geht es allein darum, ob nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat gegeben ist, ob sich aus den gegenwärtig bekannten konkreten Tatsachen der Schluss ziehen lässt auf eine in der Vergangenheit möglicherweise begangene Tat. Die Staatsanwaltschaft darf danach keineswegs erst in Ermittlungen eintreten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Strafgesetz verletzt wurde, oder gar kein vernünftiger Zweifel an der Schuld besteht. Vielmehr ist die Schwelle zur Annahme des Anfangsverdachts „von Rechts wegen sehr niedrig angesetzt“.³³ Jedenfalls bezogen auf das Strafprozessrecht sind keine Gesetzeslücken erkennbar.

Notwendige strafrechtliche Verfolgung scheitert allenfalls daran, dass Staatsanwaltschaften die gesetzlichen Voraussetzungen und das Legalitätsprinzip, also ihre von Amts wegen bestehende Verfolgungspflicht nicht wahrnehmen. Das hat etwa in Köln dazu geführt, dass der inzwischen doch noch als Beschuldigter geführte Kardinal Woelki lange Zeit von Ermittlungen verschont blieb.³⁴

Auch anderswo haben Staatsanwaltschaften lange Zeit weggesehen, etwa nichts unternommen, als im September 2018 die „MHG-Studie“ präsentiert wurde, die den primären Auftrag hatte, die Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Diözesanpriester, Diakone und Ordenspriester im Gestellungsauftrag im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz zu ermitteln.³⁵

Das Ergebnis der intensiven Dokumentensichtung und Forschung waren konkrete Hinweise, dass bei 1670 Klerikern der katholischen Kirche der Tatverdacht bezüglich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegeben war. Der Verdacht ergab sich aus den Personalakten und weiteren Dokumenten in den 27 Diözesen. In der Ergebniszusammenfassung der Studie heißt es:

„Das Forschungsprojekt hatte keinen Zugriff auf Originalakten der katholischen Kirche. Alle Archive und Dateien der Diözesen wurden nach Vorgabe des Forschungskonsortiums von Personal aus den Diözesen oder von diesen beauftragten Rechtsanwaltskanzleien durchgesehen. Alle Informationen über identifizierte Fälle sexuellen Missbrauchs wurden (anonymisiert) auf Erfassungsbögen des Forschungsprojekts übertragen und zur Analyse an das Forschungskonsortium übersandt.“³⁶

Trotz Anonymisierung konnten die konkreten Hinweise auf Sexualstraftaten mithin konkreten Tätern zugeordnet werden. Alle diese Umstände hätten bei jeder anderen Täterorganisation allemal genügt, um unverzüglich in sämtlichen Fällen Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt einzuleiten. Und nicht nur das: Keine Staatsanwaltschaft hätte etwa bei einem Automobilunternehmen gezögert, Durchsuchungen und ggf. Beschlagnahmen durchzuführen, um Zugriff auf das Material, das die Forscher nur gefiltert und anonymisiert erhalten hatten, zu erlangen. Geschehen ist bei der katholischen Kirche von alledem nichts.

³³ Diemer, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, hrsg. v. Barthe/Gericke, 9. Aufl. 2023, § 152 Rn. 7.

³⁴ Dazu Putzke, Ermittlungen gegen Woelki abgelehnt: Kardinalfehler der Staatsanwaltschaft, in: Legal Tribune Online (LTO) vom 9.11.2022, <https://is.gd/BxFWPt> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023)

³⁵ MHG-Studie (Fn. 7), S. 22.

³⁶ MHG-Studie (Fn. 7), S. 3.

Auch deshalb haben im Oktober 2018 sechs Strafrechtsprofessoren, darunter der Unterzeichner dieser Stellungnahme, in Verbindung mit dem „Institut für Weltanschauungsrecht“, bei allen Staatsanwaltschaften in den 27 Diözesen Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet.³⁷

Die Staatsanwaltschaften haben unterschiedlich reagiert: Manche haben den Bistümern nach der Strafanzeige deutlich gemacht, dass die relevanten Akten herauszugeben sind, manche haben eher zurückhaltend appelliert, andere pauschal jeden Tatverdacht verneint, mit der abwegigen Begründung, es gebe keine konkreten Täter, weshalb kein Anfangsverdacht vorliege. Bei den Bistümern sieht es ähnlich aus: Manche arbeiten eng und mustergültig mit den Staatsanwaltschaften zusammen, etwa das Bistum Passau, andere haben nur zögerlich reagiert und nur das herausgegeben, was ohnehin schon bekannt war.

Die Weigerung, auf Grundlage der in der MHG-Studie präsentierten Tatsachen von Amts wegen Strafverfahren einzuleiten und Ermittlungen aufzunehmen, hat in grobem Maße das Legalitätsprinzip verletzt. Wenn private Dritte in anonymisierten Studien zureichende tatsächliche Anhaltspunkte zu verfolgbaren Straftaten liefern, ist allemal ein Anfangsverdacht nach § 152 Absatz 2 StPO gegeben,³⁸ selbst wenn weitere Ermittlungen durchzuführen sind, um etwa Täter und Opfer zu identifizieren.

Das gilt auch für die Weigerung, nach relevantem Aktenmaterial in den Räumlichkeiten der Bistümer zu suchen und es ggf. zu beschlagnahmen. Das ist umso bemerkenswerter, weil in der MHG-Studie mitgeteilt wurde, dass in 37 Prozent der Fälle eine Auslagerung in ein Geheimarchiv ohne Personalaktenvermerk stattfand. Dazu heißt es in der Studie:

„Das in jeder Diözese vorzuhaltende Geheimarchiv müsste nach den einschlägigen Regeln der katholischen Kirche einen Großteil der Angaben über des sexuellen Missbrauchs beschuldigte Kleriker der jeweiligen Diözese enthalten und sollte demzufolge eine optimale Datenquelle für Untersuchungen wie das vorliegende Forschungsvorhaben darstellen.“

Wenn eine Staatsanwaltschaft derartige Informationen erhält über straftatrelevante Erkenntnisquellen, die einer Auswertung bislang nicht zugänglich waren, greift sie normalerweise zu. Die Studienautoren gaben sogar zu Protokoll, dass ihnen über die nach Can. 489 § 1 CIC/1983 eingerichteten Geheimarchive nur aus 8 (von 27!) Diözesen Angaben vorlagen. Das bedeutet im Umkehrschluss: 19 Diözesen hatten damals zu ihren Geheimarchiven geschwiegen. Wäre alles mit rechten Dingen zugegangen, hätten die Staatsanwaltschaften spätestens unmittelbar nach der Präsentation der MHG-Studie in allen Diözesen vorstellig werden müssen, um die Geheimarchive zu sichten und relevantes Material sicherzustellen bzw. zu beschlagnahmen.

³⁷ Siehe Putzke/Hilgendorf/Herzberg/Merkel/Neumann/Rössner, Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) vom 28.10.2018, <https://is.gd/7GVimb> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

³⁸ Siehe dazu etwa Rostalski, Blinde Justitia? Die Entdeckung des Missbrauchs in der Rechtspraxis, in: Katholische Dunkelräume – Die Kirche und der sexuelle Missbrauch, hrsg. von Aschmann, 2021, S. 65 (72); Scheinfeld/Willenbacher, Anfangsverdacht bei Anzeige gegen Unbekannt: Klerikaler Kindesmissbrauch und Legalitätsprinzip, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2019, S. 1357 ff.; Diemer, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung (Fn. 33), § 152 Rn. 7; Beukelmann, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO (BeckOK-StPO), hrsg. v. Graf, 46. Edition, Stand: 1.1.2023, § 152 Rn. 8.

Man stelle sich einmal vor, es hätte nicht die Kirche solche Geheimarchive angelegt, sondern Volkswagen im Dieselskandal oder irgendeine andere Organisation aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität. Es hätte nicht lange gedauert, bis die Strafverfolgungsorgane mit einem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vor der Tür gestanden wären. Dass Staatsanwaltschaften nach der MHG-Studie im Großen und Ganzen untätig geblieben sind, ist als Justiz- und Staatsversagen zu klassifizieren.

c) Bezogen auf Voraussetzungen und Grenzen bei der strafrechtlichen Verfolgung von sexualisierter Gewalt ist festzuhalten, dass Defizite bei der Strafverfolgung nicht auf Gesetzeslücken basieren, sondern oftmals beruhen auf rechtswidriger³⁹ Zurückhaltung bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren und auf versäumten Ermittlungsmaßnahmen, obwohl die Voraussetzungen für deren Anwendung vorgelegen haben.

2. Sind Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht nötig bzw. empfehlenswert, um eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen durch die Justiz sicherzustellen?

Nein. Die Rahmenbedingungen stimmen, das heißt, die straf- und strafprozessrechtlichen Regelungen sind allemal ausreichend, um sexualisierte Gewalt im Bereich der Kirchen wirksam zu verfolgen.

3. Sollte durch eine entsprechende Änderung des § 174c StGB dort künftig ausdrücklich der sexuelle Missbrauch in Seelsorgebeziehungen bzw. in religiösen und weltanschaulichen Institutionen unter Strafe gestellt werden?

Zum bisherigen Schutzkonzept würde eine Erweiterung von § 174c StGB auf sexuellen Missbrauch in Seelsorgebeziehungen bzw. in religiösen und weltanschaulichen Institutionen nicht passen. Freilich schließt das eine Ergänzung dieser Norm und eine Erweiterung des Schutzkonzepts keineswegs aus. Erfassen lassen sich die Fälle der Ausnutzung eines seelsorgerischen Verhältnisses für sexuelle Handlungen bereits de lege lata über § 174 Absatz 1 Nummer 1 StGB, weil bei seelsorgerischer Einwirkung auf Personen sehr wohl ein Betreuungsverhältnis besteht.⁴⁰

Die insoweit (verfehlte) entgegenstehende Rechtsprechung⁴¹ aus den 1980er Jahren dürfte Ausfluss einer sakrosankten Rücksichtnahme der Justiz gewesen sein, anstatt Kirchenleute so zu behandeln, wie sie es verdient hätten: nämlich wie jeden anderen Verbrecher in vergleichbarer Situation auch. Ganz ähnlich hat das schon damals der renommierte Rechtswissenschaftler *Günther Jakobs* in einer Anmerkung zu dieser Entscheidung wie folgt kritisiert:

„Die Urteilsgründe werten das vorhandene Maß kirchlicher Autorität zu gering, berücksichtigen die Institutionalisierung dieser Autorität überhaupt nicht und versagen damit

³⁹ Zur Generalstaatsanwaltschaft Koblenz vgl. *Rostalski*, in: *Katholische Dunkelräume* (Fn. 38), S. 65 (70).

⁴⁰ Zutreffend *Frommel*, in: *NomosKommentar zum Strafgesetzbuch*, hrsg. v. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 5. Aufl. 2017, § 174 Rn. 13; *Renzikowski*, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band 3 (§§ 80–184k), hrsg. v. Erb/Schäfer, 4. Aufl. 2021, § 174 Rn. 25.

⁴¹ BGH, Urteil vom 5.11.1985 – 1 StR 491/85, BGHSt 33, 340.

*den Opfern eines Mißbrauchs denjenigen Schutz, der ansonsten, bei vergleichbar stark gesellschaftlich integrierter Autorität, selbstverständlich gewährt wird.*⁴²

Es lohnt zu lesen, um noch einmal die widerwärtige Pervertierung klerikaler Macht plastisch vor Augen geführt zu bekommen, was *Jakobs* weiterhin zu dem Fall schrieb:

„Die Kirche muß den beiden jugendlichen Opfern als nahezu unantastbar erschienen sein, wenn der Angekl. als ihr Vertreter Hostiendarreichungen per Zungenkuß, Petting als Vermählung mit dem Heiland und ähnlichen schwülen Unfug inszenieren konnte, ohne sofort oder doch spätestens bei seinem Betreiben, die Mädchen ins Kloster zu bringen, abgewiesen zu werden. Einer vorsorglichen Drohung mit dem Fegefeuer (zur strafrechtlichen Beurteilung dieser ‚Drohung‘ sind die Angaben im Urteil zu knapp) bedurfte es offenbar nur anfangs und auch nur bei einem der Opfer; ansonsten war die Autorität selbstverständliche Grundlage der Beziehung zwischen dem Angekl. und den beiden Mädchen.“

Es ist zwar nicht zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof in einem vergleichbaren Fall heute genauso entscheiden würde, wie die Richter des 1. Strafsenats im Jahr 1985, die den missbrauchten Mädchen eine „jungmädchenhafte Schwärmerei“ für den Beichtvater unterstellten. Nichtsdestoweniger ist auf Basis dieser Rechtsprechung jedenfalls derzeit von einer Schutzlücke auszugehen.

Es ist sinnvoll, sie zu schließen und damit zugleich ein Signal an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu senden, sich im Zusammenhang mit religiöser oder weltanschaulicher Seelsorge⁴³ rechtstreu zu verhalten.

Die Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ hat auf der 48. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz einen Gesetzgebungsvorschlag unterbreitet für eine Ergänzung von § 174c StGB, der wie folgt lautet:⁴⁴

„Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Beratung oder Begleitung im institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontext anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs- oder Begleitungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

Der Vorschlag wird sowohl dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht als auch widerspricht er (selbstverständlich!) nicht dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Kurzum: Eine Ergänzung von § 174c StGB erscheint (zur Klarstellung) sinnvoll und der Formulierungsvorschlag dafür geeignet.

⁴² *Jakobs*, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5.11.1985 – 1 StR 491/8, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1986, S. 216.

⁴³ Als Seelsorge ist in diesem Kontext zu verstehen die aus der jeweiligen Religion oder Weltanschauung motivierte Zuwendung mit Transzendenzbezug, etwa bezogen auf einen (christlichen) Gott.

⁴⁴ Beschluss vom 15.10.2022 der 48. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, <https://is.gd/VsHb2z> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

4. Wie bewerten Sie die Rolle der bayerischen Justiz bei der Verfolgung von Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext in der Vergangenheit, insbesondere vor dem Hintergrund des Berichts „Strafverfolgung von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche“, den das Staatsministerium der Justiz (StMJ) am 23. August 2022 dem Bayerischen Landtag übersandt hat?

Ich habe keine Zweifel daran, dass die bayerische Justiz in der Regel sorgfältig arbeitet. Und wenn die Voraussetzungen für eine Anklageerhebung nicht vorliegen, ist eine Einstellung des Verfahrens alternativlos. Viele Verfahren mussten allerdings deshalb eingestellt werden, weil inzwischen Verjährung eingetreten war. Auch in solchen Fällen ist eine Einstellung des Verfahrens richtig. Aber das Ergebnis zeigt, dass das Vorgehen der Kirche Erfolg hatte, Verbrechen erst jahrzehntelang zu vertuschen und die Akten jedenfalls ab dem Jahr 2010 nicht sofort und sämtlich den Strafverfolgungsbehörden zu übergeben. Es ist allgemein nicht ohne Grund oft der Eindruck entstanden, dass einige Bistümer bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Sachverhalte durch den Staat mehr gebremst als proaktiv echte Aufklärungsarbeit geleistet haben.

a) Versäumnisse der bayerischen Justiz: MHG-Studie

Aber auch die Justiz trägt Verantwortung: Jedenfalls mit Präsentation der MHG-Studie hätten zu den dort genannten und strafrechtlich relevanten Sachverhalten unverzüglich Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen. In dem Bericht des Staatsministeriums der Justiz heißt es dazu:

„Daraufhin stellte sich für die Staatsanwaltschaften die Frage, ob sich aus den – anonymisierten – Ergebnissen der Missbrauchsstudie für sich allein schon ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergab, der zu strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen, insbesondere zu Durchsuchungen, berechtigte. Die drei bayerischen Generalstaatsanwälte waren übereinstimmend der Auffassung, dass diese Frage zu verneinen ist.“⁴⁵

Diese Auffassung war zum damaligen Zeitpunkt unzutreffend und sie ist es immer noch. Die bayerischen Generalstaatsanwälte bewegen sich insoweit auf einer Linie etwa mit der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Dagegen hat deutliche Kritik die Kölner Strafrechtsprofessorin, *Frauke Rostalski*, erhoben:

„Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz ist aus rechtswissenschaftlicher Sicht vor diesem Hintergrund ihrem staatlichen Ermittlungsauftrag zu Unrecht nicht nachgekommen. Hierin liegt ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, der ernstzunehmende Folgen in Bezug auf das Vertrauen in die staatlichen Organe und das Funktionieren des Gemeinwesens haben kann.“⁴⁶

Es handelt sich dabei auch nicht um einen Sachverhalt, den man so oder so beurteilen kann. Die Sache ist recht eindeutig: Die Verneinung eines Anfangsverdachts zu den von der MHG-Studie mitgeteilten Fällen mit strafrechtlicher Relevanz war und ist falsch.

⁴⁵ Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Bericht vom 23.6.2022: „Strafrechtliche Konsequenzen der kirchlichen Missbrauchsstudien“, E3 - 4110E - II – 11757/2018.

⁴⁶ Ausführlich dazu *Rostalski*, in: *Katholische Dunkelm Räume* (Fn. 38), S. 65 (73); speziell zum Standpunkt der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz siehe auch *Scheinfeld/Willenbacher* (Fn. 38), NJW 2019, S. 1357 (1360 f.).

Deshalb halten auch die Ausführungen dazu im Bericht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz einer Überprüfung nicht stand:

So ist darin zu lesen, dass die MHG-Studie sich wegen des Zeitabschnitts 1946 bis 2014 in weitem Umfang auf strafrechtlich bereits verjährte Zeiträume sowie auf Geistliche bezogen habe, die bereits verstorben waren. Verkannt wird, dass ein Ermittlungsverfahren gerade dazu gedacht ist zu klären, ob Strafverfolgungshindernisse bestehen, etwa Verjährung eingetreten ist, was aber nicht der Annahme eines Anfangsverdachts im Wege steht, sondern eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 Absatz 2 StPO nach sich zieht. Die Staatsanwaltschaften können ja gar nicht wissen, ob etwas verjährt ist, wenn sie das – nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – nicht selber geprüft haben. Nicht allein wegen der komplexen Verjährungsregeln darf man so etwas weder den Kirchen noch ihren Gutachtern überlassen. Die bloße Möglichkeit eines Strafverfolgungshindernisses schließt einen Anfangsverdacht jedenfalls nicht aus – das Verfolgungshindernis ist vielmehr erst ein Grund für das Nichtweiterverfolgen.⁴⁷

Sodann wird in dem Bericht der Versuch unternommen, das Unterlassen von Durchsuchungsmaßnahmen zu rechtfertigen: *„Eine Durchsuchung wäre nach Meinung der Generalstaatsanwälte auch daran gescheitert, dass sich der anonymisierten Studie keinerlei Hinweise auf Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise einzelner Taten entnehmen ließen. Die zu verfolgenden Taten und die zu beschlagnahmenden Akten konnten daher nicht in einer den (verfassungsrechtlichen) Anforderungen des § 103 StPO noch genügenden Weise individualisiert werden.“*⁴⁸

Auch das ist mit Händen zu greifen falsch. Es ist für die Annahme eines Anfangsverdachts vollkommen irrelevant, ob Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise bekannt sind.⁴⁹ Zumal in der MHG-Studie explizit darauf hingewiesen wird, dass problemrelevantes Datenmaterial in anonymisierter Form in entsprechenden Erhebungsbögen eingetragen und zur Auswertung an das Forschungskonsortium übermittelt wurde. Die Studie enthält damit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass verfolgbare Straftaten begangen wurden. Zugleich enthielten die Erfassungsbögen Angaben über Beschuldigte, Betroffene und das Tatgeschehen.⁵⁰ Die Aufgabe von Staatsanwaltschaften wäre nun gewesen, die anonymisierten Hinweise auf strafbares Verhalten aus der Sekundärquelle „MHG-Studie“ zu nutzen, um Zugriff auf die Originalakten zu bekommen, worin sich mit großer Wahrscheinlichkeit genau die Informationen hätten finden lassen (Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer, Begehungsweise), die zu ermitteln, die Staatsanwaltschaften sich weigerten. Wenn Ermittlungsbehörden sich weigern zu ermitteln, verweigern sie, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Zur Verdeutlichung: Im „VW-Dieselskandal“ gab es am Anfang lediglich einen Hinweis der US-Behörde „United States Environmental Protection Agency“ (EPA), die Volkswagen beschuldigte, bei der Zulassung von Diesel-Fahrzeugen in den USA eine Software verwendet zu haben, die die Abgaswerte manipulierte. Weder kannten deutsche Ermittlungsbehörden konkrete Täter, die Begehungsweise oder Tatorte noch konkrete Opfer. Hätte sich eine Generalstaatsanwaltschaft damals dahingehend geäußert, mangels Hinweisen „auf

⁴⁷ Scheinfeld/Willenbacher (Fn. 38), NJW 2019, S. 1357 (1358).

⁴⁸ Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Fn. 45), S. 6.

⁴⁹ Scheinfeld/Willenbacher (Fn. 38), NJW 2019, S. 1357 (1358 f.).

⁵⁰ Seite 250 der MHG-Studie (Fn. 7).

Tatzeit, Tatort, Täter, Opfer oder Begehungsweise einzelner Taten“ nichts zu unternehmen, wäre das offensichtlich rechtswidrig gewesen und hätte zu Recht für Empörung gesorgt. Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft Ermittlungsverfahren eingeleitet und Durchsuchungsmaßnahmen veranlasst. Man stelle sich nur vor, staatliche Ermittler hätten vorher mit VW oder einem der Zulieferbetriebe Kontakt aufgenommen und höflich um Herausgabe der relevanten Akten gebeten. Außer den Aktionären und Vorstandsmitgliedern hätte dafür sicherlich niemand Verständnis aufgebracht. Bei der katholischen Kirche gingen Staatsanwaltschaften hingegen so vor: Anstatt die anonymisierten Sachverhalte in den einzelnen Diözesen den dazugehörigen Personalakten zuzuordnen und zugleich auf die in den Geheimarchiven vorhandenen Akten zuzugreifen, haben die sonst nicht gerade zimperlichen Staatsanwaltschaften (die im Militärjargon öfter als „Kavallerie der Justiz“⁵¹ bezeichnet werden) sich in einer Zögerlichkeit präsentiert, die den berechtigten Eindruck entstehen ließ, dass die Justiz gegenüber der katholischen Kirche Beißhemmungen hat.

Es ging auch nie um die „Beschlagnahme und Auswertung ganzer Archive, bei denen von vornherein klar ist, dass der größte Teil der Personalakten unverdächtige Personen betrifft“, wie das Staatsministerium in seinem Bericht schreibt,⁵² sondern etwa um die Sicherstellung von Akten, die sich in den Geheimarchiven befanden, wovon die MHG-Studie berichtet. Es wäre keinesfalls unverhältnismäßig gewesen, den gesamten Inhalt von Geheimarchiven zu beschlagnahmen, selbst wenn sich darunter die Akten einiger unverdächtigter Personen befunden hätten.

Auch der teils erhobene Einwand, dass für die Durchsuchungen bei Nichtbeschuldigten nach § 103 Absatz 1 Satz 1 StPO erhöhte Anforderungen an die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelten, ignoriert die insoweit klare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach gelten nur dann erhöhte Anforderungen, wenn jemand auch aus Sicht der Ermittlungsbehörden in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben hat. Wenn etwa in einer Bank jahrzehntelang Straftäter nahezu unbehelligt ihren Geschäften hätten nachgehen können, Vorgesetzte die straffälligen Angestellten (etwa durch Versetzung in eine andere Filiale) gedeckt und die Straftaten vertuscht hätten, Jahre nach der partiellen Aufdeckung noch immer neue Fälle auftauchen und Verantwortliche ihre Hände gleichwohl im Großen und Ganzen in Unschuld waschen würden, dann wäre der Einwand, die Institution habe „in keiner Weise Anlass zu den Ermittlungsmaßnahmen gegeben“, durchaus verfehlt. Nichts anderes gilt für die katholische Kirche, weshalb Durchsuchungen und Beschlagnahmen nicht nur wegen eines zu bejahenden Anfangsverdachts zulässig, sondern auch verhältnismäßig gewesen wären. Keine gegen eine angeordnete Durchsuchung erhobene Beschwerde hätte jemals Aussicht auf Erfolg gehabt.

b) Versäumnisse der bayerischen Justiz: Gutachten Kanzlei Westpfahl/Spilker/Wastl 2010

Im Dezember 2010 hat die Kanzlei *Westpfahl/Spilker/Wastl* ein Gutachten erstellt zu sexuellen und sonstigen körperlichen Übergriffen durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. In dem Bericht des Staatsministeriums der Justiz heißt es dazu:

⁵¹ Siehe beispielhaft *Bilsdorfer*, DStR 2022, 1840 (1846); ferner *Frank/Titz*, ZRP 2008, 127.

⁵² Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Fn. 45), S. 6.

„Das Gutachten wurde nicht veröffentlicht und nicht der Staatsanwaltschaft München I übergeben. Öffentlich zugänglich gemacht wurde eine Kurzzusammenfassung der ‚Kernaussagen‘. Das Gutachten wurde der Staatsanwaltschaft München I auf deren – nach einer Nachfrage des Staatsministeriums der Justiz erfolgten – Aufforderung hin Anfang Mai 2019 vorgelegt.“⁵³

Der Hinweis, dass das Gutachten nicht veröffentlicht worden sei, klingt wie der Versuch zu rechtfertigen, dass der Staat sich erst 2019 darum kümmerte, Zugriff auf das Gutachten zu bekommen. Dazu ist anzumerken, dass die Kernaussagen – wie das Staatsministerium selber einräumt – sehr wohl veröffentlicht wurden. Darüber wäre es mithin leicht möglich gewesen, von der Existenz des Gutachtens zu erfahren, zumal es zudem schon im Jahr 2012 in einer öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Analyse zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erwähnt wird.⁵⁴ Darin heißt es:

„Es wurden über 13.200 Akten durch Mitarbeiter des Ordinariats nach Hinweisen auf sexuelle oder körperliche Übergriffe gesichtet. In 365 Akten wurden entsprechende Hinweise festgestellt. Insgesamt konnten 159 Priester identifiziert werden, die durch sexuelle oder körperliche Übergriffe auffällig geworden sind. Aufgrund von Sexualdelikten wurden 26 Priester verurteilt, von denen bereits alle verstorben sind. Aus Sicht der Gutachter liegt bei 17 weiteren Priestern ein begründeter Verdacht für sexuell übergriffiges Verhalten vor. Wegen sonstiger körperlicher Misshandlungen wurden 2 Priester verurteilt, auch diese sind bereits verstorben.“

Allein die in diesem Passus mitgeteilten Tatsachen hätten genügt, um einen Anfangsverdacht zu begründen und eine Ermittlungspflicht auszulösen. Immerhin verfügte die Kanzlei offenbar sogar über Informationen, aus denen sich in mehreren Fällen *„ein begründeter Verdacht für sexuell übergriffiges Verhalten“* ergab.

Nun ist dem Staatsministerium der Justiz zu glauben, dass die Staatsanwaltschaft München I erst im Mai 2019 Kenntnis vom Inhalt erlangt hat. Insoweit ist ihr mit Blick auf dieses Gutachten aus dem Jahr 2010 jedenfalls nicht vorzuwerfen, dass sie in Kenntnis der Existenz des Gutachtens nichts unternommen hat. Vorzuwerfen ist den Strafverfolgungsbehörden jedoch, dass es offensichtlich überhaupt keinerlei Sensibilität in Bezug auf die tausendfachen Missbrauchstaten in der katholischen Kirche bei der Justiz gab. Jedenfalls 2018, nach Veröffentlichung der MHG-Studie, hätten die Behörden auch auf das Gutachten aus dem Jahr 2010 stoßen können. Der Vorwurf richtet sich allerdings auch an die Aufsichtsbehörde, konkret an das Bayerische Staatsministerium der Justiz. Dort hätte es schon viel früher und auch schon vor der Vorstellung der MHG-Studie im Jahr 2018 eine erhöhte Sensibilität geben müssen. Auch insoweit ist der Eindruck entstanden, dass es weit verbreitet war, der Kirche eine Art Sonderstatus zuzubilligen, dass sie ihre Angelegenheiten weitgehend selber regeln darf. Wenn eine Kultur des Vertuschens von Straftaten auf eine Kultur zurückhaltender Kontrolle stößt, wirkt das nicht gerade abschreckend, sondern bestärkt die Protagonisten eher.

⁵³ Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Fn. 45), S. 7.

⁵⁴ Leygraf/König/Kröber/Pfäfflin, Abschlussbericht 2012 (Fn. 24), S. 6.

c) Versäumnisse der bayerischen Justiz: Gutachten Kanzlei Westpfahl/Spilker/Wastl 2022

Bezogen auf die Vorgänge im Erzbistum München ist den Ermittlungsbehörden vorzuwerfen, dass die Strafverfolger offensichtlich darauf gewartet haben, irgendetwas übergeben zu bekommen, obwohl spätestens seit der mit Datum vom 27. Februar 2020 von der Erzdiözese München und Freising veröffentlichten Pressemitteilung bekannt war, dass eine Kanzlei Beweismittel auswerten wird, die im Zusammenhang mit Sexualstraftaten stehen. So lautete unter anderem der Auftrag wie folgt:

„In wie vielen Fällen ist davon auszugehen, dass es tatsächlich zu (sexuellen) Übergriffen gekommen ist, nach welchen Kriterien wird dies beurteilt und in wie vielen Fällen liegen möglicherweise strafbare Handlungen vor?“⁵⁵

Über den Arbeitsauftrag hat die Erzdiözese auch öffentlich unterrichtet. In einer Pressemitteilung heißt es dazu:

„Grundlage des neuen Berichts sind neben dem Missbrauchsbericht von 2010 alle neuen Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Kleriker und weitere hauptamtliche Mitarbeitende, die seit 2010 bis Ende 2019 in den Verantwortungsbereich des Erzbistums fallen.“⁵⁶

Sobald ein Staatsanwalt oder Polizist von solchen Informationen Kenntnis erhält, etwa aus den Medien, ist er verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, weil allein dies angesichts der konkreten Umstände genügt, einen Anfangsverdacht gegen Unbekannt zu begründen. Denn nach kriminalistischer Erfahrung und angesichts des bekanntermaßen großen Dunkelfeldes drängte es sich geradezu auf, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten anzunehmen sind, wenn eine Kanzlei von der katholischen Kirche Akten erhält zwecks Erstellung eines Gutachtens, worin sie unter anderem beauftragt wird zu untersuchen, in wie vielen Fällen strafbare Handlungen vorliegen. Wenn die Staatsanwaltschaft eine von der katholischen Kirche beauftragte Kanzlei gleichwohl erst einmal ermitteln lässt, ohne sofort eigene Ermittlungen aufzunehmen und ohne die der Kanzlei übergebenen Akten unverzüglich eigenhändig auszuwerten, verletzen die Strafverfolgungsbehörden das Legalitätsprinzip, nämlich die Pflicht, bei einem Anfangsverdacht sofort Ermittlungen aufzunehmen. Der Erstzugriff bei Straftaten ist nicht das heilige Recht der Kirchen und ihrer Bevollmächtigten, sondern die gesetzliche Pflicht des Staates und seiner Strafverfolgungsorgane! Nicht selber zu ermitteln, sondern dies zunächst einmal Privatpersonen zu überlassen, ist dienstpflichtwidrig und kann im Einzelfall sogar eine Strafvereitelung im Amt darstellen.

Man stelle sich nur vor, bei der Aufklärung des VW-Abgasskandals hätte die Staatsanwaltschaft Braunschweig oder Hannover zunächst einmal abwartend zugeschaut, wie VW die Aufklärung der möglichen Straftaten einer von dem Unternehmen beauftragten Kanzlei überlässt. Das wäre ein veritabler Skandal. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum dies bei der Beurteilung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Missbrauchsskandal in der katholischen Kirche anders sein sollte, und es ist nicht übertrieben, insoweit allemal von einer faktischen Sonderbehandlung zu sprechen.

⁵⁵ Westpfahl/Spilker/Wastl, Gutachten 2022 (Fn. 14), S. 4.

⁵⁶ Pressemitteilung der Erzdiözese München und Freising vom 27.2.2020, <https://is.gd/d9ZexF> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

5. Sollte es eine staatliche Aufarbeitung des Verhältnisses der Kirchen zur bayerischen Justiz und anderen Institutionen des Freistaates geben?

Die jedenfalls in der Vergangenheit oftmals zu verzeichnende erstaunliche Zurückhaltung der Justiz, wenn es um die Kirche und ihre Vertreter ging, ist allemal auffällig. Eine Aufarbeitung könnte die Sensibilität dafür schärfen, dass es bei Straftaten keine Sonderbehandlung der Institution Kirche und von Kirchenleuten geben darf. Das ergibt sich nicht nur aus der staatlichen Pflicht zu weltanschaulicher Neutralität, sondern schon aus dem gesetzlich in § 152 Absatz 2 StPO verankerten Legalitätsprinzip.

Eine staatliche Aufarbeitung sollte auch in den Blick nehmen, ob die Justiz bei der Sanktionierung teilweise auf dem „religiösen Auge“ blind war. Auch dafür gibt es konkrete Anhaltspunkte. Etwa hat einer der Gutachter der Kanzlei *Westpfahl/Spilker/Wastl* in der Pressekonferenz anlässlich der Vorstellung des Gutachtens vom 20. Januar 2022 folgende Aussage aus den Akten zitiert, wobei es keinen Grund zu der Annahme gebe, dass es sich dabei um einen Einzelfall handelt:

„Wir können froh sein, dass die Sache bei einem guten katholischen Richter gelandet ist, sonst wäre sie viel schlimmer ausgegangen.“⁵⁷

Traditionelle Vorstellungen von der Eigenständigkeit kirchlichen (Straf-)Rechts und eine oftmals noch vorhandene persönliche Ehrfurcht vor religiösen Instanzen könnten dabei eine Rolle gespielt haben. Die sich aus den Schilderungen der Gutachter andeutende Evidenz der Einzelfälle lässt eine staatliche Überprüfung nicht nur sinnvoll erscheinen, sondern geradezu als zwingend. Denn solche Vorgänge rütteln fundamental an der Integrität der Justiz als unabhängige und objektive Instanz, was auch umfasst, niemanden wegen seiner Religionszugehörigkeit oder seines Glaubens bevorzugt zu behandeln.

6. Sollten innerhalb der bayerischen Justiz die Strukturen für eine wirksamere strafrechtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen verbessert werden?

Aus heutiger Sicht verfügt die bayerische Justiz inzwischen sowohl über die notwendige Sensibilität als auch über alle Strukturen, um strafbare Handlungen sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen wirksam strafrechtlich zu verfolgen, weshalb strukturelle Verbesserungen derzeit nicht notwendig erscheinen. Das liegt nicht zuletzt daran, weil inzwischen auch zuständige Verantwortungsträger, etwa der bayerische Justizminister *Georg Eisenreich*, mit Nachdruck an bestehende Pflichten erinnert haben.⁵⁸

⁵⁷ Pressekonferenz der Kanzlei *Westpfahl/Spilker/Wastl* am 20.1.2022 anlässlich der Vorstellung des Gutachtens „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker sowie hauptamtliche Bedienstete im Bereich der Erzdiözese München und Freising von 1945–2019“, übertragen von „phoenix vor ort“, <https://www.youtube.com/watch?v=eJrPHnYE7sl> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

⁵⁸ *Kastner*, Missbrauchsskandal: Bayerns Justizminister kritisiert Kirche und Staatsanwaltschaft, in: Süddeutsche Zeitung vom 8.12.2022, <https://is.gd/P8i64h> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

7. Wie kann der Freistaat Bayern die Betroffenen bei der Sachverhaltsaufklärung in staatlichen oder kirchenrechtlichen Verfahren straf- oder disziplinarrechtlicher Natur zur Ahndung des Fehlverhaltens der Kirchenmitarbeiter – die bei Missbrauchsoffern zu retraumatisierenden Situationen führen können – unterstützen und entlasten (Betroffenenrechte, öffentliche Strukturen zur Unterstützung der Betroffenen etc.)?

Wie schon unter Punkt II.4 ausgeführt, erscheint die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (Ombudsstelle/Ombudsperson) für mutmaßliche Opfer sexualisierter Gewalt sinnvoll. Schwerpunkt der Anlaufstelle sollte auch die Koordinierung und individuelle Vermittlung von spezifischen Hilfsangeboten sein.

IV. Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum (Prävention)

1. Durch welche Maßnahmen kann der Schutz vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen Raum verbessert werden?

Die beste Prävention besteht darin, bei den Ursachen sexualisierter Gewalt anzusetzen und diese zu beheben. Die inzwischen zahlreich vorliegenden Gutachten enthalten dazu wesentliche Aspekte, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird, sie zu wiederholen.⁵⁹

Lediglich hervorgehoben werden soll der Aspekt der autoritär-klerikalen Machtstrukturen als begünstigender Faktor für sexuellen Missbrauch,⁶⁰ besonders im Zusammenhang mit sakralen Handlungen. Dazu heißt es in der MHG-Studie:

„Es lässt sich eine hohe Zahl von Tatanbahnungen oder Tatbegehungen feststellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung sakraler Handlungen standen. [...] Bei den Tatanbahnungen oder -ausführungen im Kontext sakraler Handlungen zeigt sich ein spezifisches Tatmerkmal klerikaler Beschuldigter, bei dem die Machtasymmetrie zu den Betroffenen maximal ist und angesichts des eigentlichen Auftrags und der eigentlichen Verantwortung von Klerikern als besonders gravierend gewertet werden kann.“⁶¹

Dabei kommt der Beichte die quantitativ größte Bedeutung zu.⁶² Der Beichtstuhl war aber nicht nur Tatort, sondern wurde von Klerikern auch dazu genutzt, Straftaten zu planen und vorzubereiten: „Kinder wurden ausgefragt und als potentielle Opfer ausgespäht“⁶³. Harald Dreßing, ein Autor der MHG-Studie, weist zu Recht darauf hin, dass die Beichte zur Erstkommunion aus entwicklungspsychologischer Sicht ohnehin kein geeignetes Format sei und Ängste schüre. Daraus folgt, dass zum Schutz von Kindern darauf hingewirkt werden sollte, auf Beichten bis zum Alter von 14 Jahren im althergebrachten Format zu verzichten oder jedenfalls diese Form des Sakraments bei Kindern grundlegend zu modifizieren. Dem Staat kommt hierbei eine Schutzpflicht zu, die nicht vorm Beichtstuhl endet, wenn im Zusammenhang mit der Pervertierung dieses Sakraments für Kinder erwiese-

⁵⁹ Ausführlich zu den systemischen Ursachen *Westpfahl/Spilker/Wastl*, Gutachten 2022 (Fn. 14), S. 402–432; siehe auch *Rössner*, in: *Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder* (Fn. 2), S. 462 (467 ff.).

⁶⁰ Dazu *Rössner*, in: *Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder* (Fn. 2), S. 462 (468).

⁶¹ MHG-Studie (Fn. 7), S. 283.

⁶² MHG-Studie (Fn. 7), S. 123.

⁶³ *Dreßing*, in: *Passauer Neue Presse (PNP) Nr. 86 vom 14.4.2023* („Kritik an Beichte für Erstkommunionkinder“), S. 8.

nermaßen ein erhöhtes Risiko besteht, bei der Beichte oder als Ausgangspunkt dafür Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Die Kirche hat insoweit kein Recht, sich gegen eine Intervention des Staates zu verwahren. Denn gemäß Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV), der über Artikel 140 GG weiterhin gilt, ist eine Religionsgemeinschaft nur „*innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes*“ befugt, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Die Schranken zieht der staatliche Auftrag, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Normalerweise können Körperschaften des öffentlichen Rechts bei begründeten Zweifeln an ihrer Rechtstreue auch ihre Körperschaftsrechte und die damit verbundenen Privilegien entzogen werden. Warum die altkorporierten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenwärtig von dieser Möglichkeit des Entzugs des Körperschaftsstatus ausgenommen sind, erschließt sich nicht. Hier ist der (Bundes-)Gesetzgeber in der Pflicht. Aufgrund der Förderung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der vielfach dokumentierten Form durch Strukturen und Vertuschungsmaßnahmen ist die Frage nach der Rechtstreue zweifellos zu stellen, zumal selbst hochrangige Vertreter der katholischen Kirche, wie der Münchner Kardinal Marx, ein „systemisches Versagen“ der Institution konzedieren.⁶⁴

Wenn es hingegen um Einrichtungen geht, die schon jetzt staatlicher Kontrolle unterliegen, etwa Kindertagesstätten oder Schulen in konfessioneller Trägerschaft, hat der Staat jederzeit die Möglichkeit, die für eine Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit zu überprüfen. Zur Zuverlässigkeit gehören nach den dokumentierten Vorfällen in kirchlichen Einrichtungen selbstverständlich auch Präventionsprogramme, um Kinder und Jugendliche davor zu schützen, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

2. Welche Möglichkeiten hat der Freistaat Bayern, ergänzende Vorgaben zu regeln zu den von den Kirchen selbst vorgelegten Präventionsstrategien, wie der von der katholischen Kirche verfassten Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“?

Soweit mit „regeln“ gemeint ist, dass es sich um verbindliche Regeln handelt, sind die Handlungsspielräume begrenzt. Insoweit verweise ich auf die zu Punkt IV.1 gemachten Ausführungen. Die Rahmenordnung stellt, jedenfalls auf dem Papier, eine gute Grundlage dar, um das Risiko zu minimieren, dass Kinder und Jugendliche im Schutzraum der katholischen Kirche Opfer von sexualisierter Gewalt werden.

3. Wo sehen Sie Stärken und Schwächen in der Missbrauchsprävention seitens der Kirchen und seitens der staatlichen Institutionen?

Geben sich die Mitglieder einer Organisation selbst Präventionsregeln, müssen sie sich – nicht rechtlich, aber faktisch – stärker daran messen lassen, als wenn es sich um Vorgaben von außen handelt. Auch mit Blick auf die Wirkung der Verletzung solcher Regeln im Rechenschaftsverhältnis zu den eigenen Mitgliedern wirken Selbstverpflichtungen stär-

⁶⁴ Siehe hierzu schon *Putzke*, Interview zum Münchner Missbrauchsgutachten: „Eine ehrliche Aufarbeitung verdient den Namen nur dann, wenn es unabhängige Experten gibt“, Humanistischer Pressedienst (hpd) vom 10.2.2022, <https://is.gd/UJT9J7> (zuletzt aufgerufen am 16.4.2023).

ker. Präventionsmaßnahmen bedürfen aber im optimalen Fall der Kontrolle und Evaluation. Das zu leisten, ist die Organisation, die es betrifft, nicht berufen, weshalb diese Aufgaben extern durchzuführen sind. Staatliche Institutionen können hier wirksam Abhilfe schaffen. Es wäre allerdings verfehlt, wenn Kirchen die Kontrolle der Einhaltung von Selbstverständlichkeiten, sprich rechtstreues Verhalten, auf die Steuerzahler abwälzen könnten. Wenn der Staat, jenseits seiner Kontrollfunktion bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, Leistungen erbringt, womit Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen vor sexualisierter Gewalt in einer Organisation, die in der Vergangenheit in diesem Bereich versagt hat, sind die Kosten von dieser Organisation zu tragen und nicht vom Steuerzahler.

Zusammenfassung der Kernaussagen

1. Eine Aufarbeitung muss unabhängig und transparent sein und ihr muss die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme zugrunde liegen. Sie muss gründlich und sorgfältig bei uneingeschränktem Zugang zu den verfügbaren Beweismitteln erfolgen, ebenso aber in einem akzeptablen zeitlichen Rahmen, sie hat eine Analyse zur juristischen Verantwortlichkeit von gehorsampspflichtigen Klerikern und deren Leitungspersonen zu enthalten sowie die Beteiligung der mutmaßlich Verletzten zu gewährleisten mit Anerkennung und Kompensationsleistungen für erlittenes Unrecht und Leid sowie die Etablierung eines Compliance-Management-Systems beinhalten. → **Punkt I.1: Seite 1**
2. Das Interesse der Kirche lag immer darin, den Staat aus ihren Angelegenheiten herauszuhalten und staatliche Kontrolle zu vermeiden. Jahrhundertlang hat sie deshalb Parallelstrukturen entwickelt und versucht, sich von staatlichem Recht und der Staatsgewalt abzuschirmen, was zu dem Missverständnis beigetragen hat, die Kirche regle auch strafrechtliche „Verfehlungen“ in eigener Regie. Selbst- und Täterschutz standen vor Opferschutz. → **Punkt I.2: Seite 3**
3. Die Aufarbeitung geschehenen Unrechts in dafür von den (Erz-)Bistümern eingerichteten Aufarbeitungskommissionen darf sich nicht beschränken auf die individuelle Schuld derjenigen, die sexuelle Handlungen unmittelbar an Kindern und Jugendlichen vorgenommen haben, sondern muss sich zwingend erstrecken auf Leitungsverantwortliche. Um diese Fragen zu beurteilen, sind die Kommissionen auch mit Juristen zu besetzen, die über die entsprechenden Kompetenzen verfügen. Die Mitglieder der Kommissionen sind angemessen zu entschädigen, was transparent zu machen ist. → **Punkt I.3 und I.4: Seite 4 ff.**
4. Zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört, gegenüber mutmaßlichen Tätern – auch jenseits strafrechtlich relevanter Beschuldigungen – die Unschuldsvermutung zu beachten, und bei mutmaßlichen Opfern keine Abstriche zuzulassen in Bezug auf anerkannte Standards aussagepsychologischer Begutachtung sowie die Nullhypothese. → **Punkt I.6 und II.2: Seite 6 bzw. 12**
5. Wenn der Staat es mit einer Institution zu tun hat, in der eine erhöhte Prävalenz bei sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige nachweisbar ist, dann muss er dafür sorgen, dass möglichst niemand Opfer sexualisierter Gewalt wird. → **Punkt I.7: Seite 8**
6. Eine vom Freistaat Bayern eingesetzte Aufarbeitungskommission ist damit zu betrauen, die von den Kirchen selbstorganisierten Prozesse zu kontrollieren, selber Standards und Kriterien zu definieren und auch eigene Studien zu initiieren, die sich mit den Strukturen und Bedingungen der erhöhten Prävalenz beschäftigen, und sodann die Präventionsbemühungen in Augenschein zu nehmen. → **Punkt I.8: Seite 8**
7. Falls der Staat eigene Aufklärungskommissionen einsetzt, müssen diese gesetzlich verankert werden; ferner müssten Instrumente geschaffen werden, die es erlauben, Aufklärung notfalls auch robust und gegen Widerstände durchzusetzen. → **Punkt I.10 und I.14: Seite 9 bzw. 11**

8. Sexualisierte Gewalt ist zu bekämpfen, wo auch immer sie auftritt, besonders, wenn Minderjährige davon betroffen sind. Das umfasst nicht nur den Bereich der Kirchen, sondern selbstverständlich auch Sportvereine, staatliche Einrichtungen (etwa Kinderheime) oder private Schulen. Die Verantwortung der Kirchen für die unter ihrem Dach verübten Missbrauchstaten relativiert das natürlich nicht. → **Punkt I.13: Seite 10**
9. Wenn es um Aufarbeitung sexualisierter Gewalt geht, sollte der Staat keinen Unterschied machen zwischen katholischer und evangelischer Kirche. → **Punkt I.16: Seite 11**
10. Um eine bewusste Irreführung von Missbrauchsoptionen handelt es sich, wenn behauptet wird, dass Ansprüche gegen den Täter zu richten sind und es gleichzeitig unterlassen wird, darüber zu informieren, dass die Kirchen in vielen Fällen Schuldner eines Amtshaftungsanspruchs sind. Denn es ist die Pflicht jeder Anstellungskörperschaft, pädophile Amtsträger von Kindern fernzuhalten. Verantwortungsübernahme sowie Anerkennung von Unrecht und Leid setzen zudem voraus, Opfer nicht mit beschämend geringen Entschädigungsbeträgen abzuspeisen oder für außergerichtliche Verhandlungen nicht zur Verfügung zu stehen und Opfer so in Prozesse zu treiben. Das könnte den Eindruck einer gezielten Ermüdungsstrategie erwecken und bestärken. → **Punkt II.1 und II.2: Seite 11 f.**
11. Es ist sinnvoll, eine bayernweite neutrale Anlaufstelle für mutmaßliche Opfer sexualisierter Gewalt zu schaffen, die konzentriert über alle notwendigen Informationen verfügt sowie spezifische Informationen dahingehend anbieten kann, wohin mutmaßliche Opfer sich wenden können. → **Punkt II.4 und 5 sowie III.7: Seite 13 f. und 25**
12. Bei der Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen gibt es keine Gesetzeslücken: Die Weigerung, auf Grundlage der in der MHG-Studie präsentierten Tatsachen von Amts wegen Strafverfahren einzuleiten und Ermittlungen aufzunehmen, war rechtswidrig und hat in grobem Maße das Legalitätsprinzip verletzt. Das ist als Justiz- und Staatsversagen zu klassifizieren. → **Punkt III.1, 2 und 4: Seite 14, 17 bzw. 19**
13. Eine Ergänzung von § 174c StGB ist sinnvoll, um sexuelle Handlungen an einer Person zu erfassen, die unter Missbrauch eines Beratungs- und Begleitverhältnisses im institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontext stattfinden. → **Punkt III.3: Seite 17**
14. Jedenfalls für die Vergangenheit ist den bayerischen Strafverfolgungsbehörden fehlendes Problembewusstsein bei der konsequenten Verfolgung von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext vorzuwerfen. Auch dadurch ist der Eindruck entstanden, dass es weit verbreitet war, der Kirche eine Art Sonderstatus zuzubilligen. → **Punkt III.4: Seite 19 ff.**
15. Bezogen auf die Beauftragung der Kanzlei *Westpfahl/Spilker/Wastl* im Jahr 2020 war es dienstpflichtwidrig, nicht sofort alle dieser Kanzlei übergebenen Akten sicherzustellen und selbst auszuwerten. Der Erstzugriff bei Straftaten ist nicht das heilige Recht der Kirchen und ihrer Bevollmächtigten, sondern die gesetzliche Pflicht des Staates und seiner Strafverfolgungsorgane. → **Punkt III.4: Seite 23 f.**

16. Eine Aufarbeitung von Entscheidungen in der bayerischen Justiz zum Umgang mit sexualisierter Gewalt mit Kirchenbezug ist sinnvoll. Handlungsbedarf mit Blick auf eine zukünftige konsequente Verfolgung sexualisierter Gewalt im Bereich der Kirchen durch die bayerische Justiz besteht nicht, weil inzwischen auch zuständige Verantwortungsträger, etwa der bayerische Justizminister *Georg Eisenreich*, mit Nachdruck an bestehende Pflichten erinnert haben. → **Punkt III.5 und 6: Seite 24 f.**
17. Nach den bisher vorgelegten Studien sind autoritär-klerikale Machtstrukturen ein entscheidend begünstigender Faktor für sexuellen Missbrauch, wobei der Kinderbeichte für die Tatanbahnung quantitativ eine besondere Bedeutung zukommt. Wegen der Gefahr der Pervertierung dieses Sakraments hat der Staat im Rahmen seiner Schutzpflichten darauf hinzuwirken, dass auf Kinderbeichten, vor allem im Zusammenhang mit der Erstkommunion, entweder verzichtet oder das Ritual grundlegend modifiziert wird. → **Punkt IV.1: Seite 25**
18. Wenn der Staat, jenseits seiner Kontrollfunktion bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, Leistungen erbringt, mit denen Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen vor sexualisierter Gewalt in einer Organisation, die in der Vergangenheit in diesem Bereich versagt hat, sind die Kosten von dieser Organisation zu tragen und nicht vom Steuerzahler. → **Punkt IV.3: Seite 26**

Transparenzerklärung (bezogen auf alle möglichen Beziehungen, Aktivitäten und Interessen im Zusammenhang mit der vorliegenden Stellungnahme): Prof. Dr. Holm Putzke ist Professor für Strafrecht an der Universität Passau und außerplanmäßiger Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden, ist zudem als Strafverteidiger tätig und Richter beim Bundessport- und Schiedsgericht des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. Er ist Beirat der Giordano-Bruno-Stiftung (gbs) und des Instituts für Weltanschauungsrecht (ifw) sowie Vertrauensdozent der Konrad-Adenauer-Stiftung an der Universität Passau. Außerdem war er von 2017 bis 2022 Vorsitzender des CSU-Kreisverbandes Passau-Stadt und ist Bezirksvorsitzender des CSU-Arbeitskreises Juristen Niederbayern. Weder insoweit noch in sonstiger Weise bestehen Interessenkonflikte.

Passau, 16. April 2023

Prof. Dr. Holm Putzke

INTERVIEW

Juraprofessoren stoßen Ermittlungen an



Als die Deutsche Bischofskonferenz ihre Studie zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch katholische Würdenträger Ende September vorstellte, war die Enttäuschung groß. Zu viele Fragen seien weiterhin offen, lautete die Kritik. Licht ins Dunkel sollen nun staatsanwaltliche Ermittlungen bringen, die Holm Putzke und fünf weitere Strafrechtsprofessoren Ende Oktober angestoßen haben. Die NJW hat nachgefragt.

NJW: Herr Professor Putzke, Sie haben zusammen mit Eric Hilgendorf, Rolf Herzberg, Reinhard Merkel, Ulfrid Neumann und Dieter Rössner sowie dem Institut für Weltanschauungsrecht Anzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch katholische Kleriker erstattet. Warum erst jetzt? Der Missbrauchsskandal ist doch seit Jahren bekannt.

Putzke: Anlass war die Ende September 2018 vorgestellte „Missbrauchsstudie“, in der das beauftragte Forschungskonsortium Tausende Missbrauchsfälle fundiert belegt hat. Den nach den Vorgaben der Kirchenleitung nur anonym dokumentierten Fällen können jetzt konkrete Täter zugeordnet werden, wenn die bei der Katholischen Kirche vollständig vorhandenen Akten von den Strafverfolgungsbehörden untersucht werden.

NJW: Warum das scharfe Schwert der Strafanzeige, obwohl die Katholische Kirche sich doch um Aufarbeitung und Aufklärung bemüht (hat)?

Putzke: Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube, heißt es in Goethes Faust. Die Katholische Kirche hat jahrzehntelang dafür gesorgt, dass der Eindruck entsteht, als gehe es ihr weniger um Aufklärung als darum, Opfer zu diskreditieren oder zum Schweigen zu überreden, Täter zu schützen und Taten zu bagatellisieren. Selbstschutz stand vor Opferschutz. Die Ernsthaftigkeit des angekündigten Umdenkens

muss sich erst noch zeigen. Ein erster Schritt wäre, den Strafverfolgungsbehörden sämtliche Akten zu übergeben, in denen der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Raum steht. Das muss auch für Fälle gelten, bei denen die Kirche sagt, eine Offenbarung entspreche nicht dem Willen der Opfer. Zum einen gibt es für Zeugen, denen weder ein Zeugnis- noch ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, nun einmal die gesetzliche Pflicht, an der Sanktionierung eines Beschuldigten mitzuwirken. Zum andern dürfte es nicht selten vorkommen, dass Opfer unter immensem Druck standen, ihre Peiniger nicht anzuzeigen. Es erschiene paradox, wenn die Kirche unter Hinweis auf traumatische Schäden bei Opfern, die in der Institution durch deren Angehörige erst entstanden sind, strafrechtliche Ermittlungen verhindern könnte. Das Strafverfahren in seiner neuen Opferorientierung bietet ausreichend Möglichkeiten des Opferschutzes gegen Retraumatisierungen.

NJW: War die Anzeige noch erforderlich, nachdem die Katholische Kirche Ende September Tausende Missbrauchsfälle eingeräumt hatte?

Putzke: Es ist alles andere als klar, ob die in der Missbrauchsstudie erfassten Sachverhalte bereits von einer unabhängigen weltlichen Instanz, wie der Staatsanwaltschaft, einer juristischen Prüfung unterzogen wurden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass das Forschungskonsortium nur einen inhaltlich beschränkten Zugang hatte. Und manche Bistümer geben auch nur das zu, was nicht mehr zu verheimlichen ist. Die

dokumentierten Vorgänge zeugen von hoher krimineller Energie, gezielter Vertuschung und Systemversagen. Es wäre auch deshalb falsch, sich allein auf die Katholische Kirche zu verlassen.

NJW: Haben einzelne Staatsanwaltschaften aufgrund Ihrer Anzeige bereits Ermittlungen aufgenommen?

Putzke: Einige hatten wohl ohnehin schon Vorermittlungen geführt. Andere haben angekündigt, die Strafanzeige und die in der Missbrauchsstudie enthaltenen Anhaltspunkte genauer zu prüfen. Und manche Bischöfe haben angeboten, sämtliche einschlägige Akten zur Verfügung zu stellen. Das ist der richtige Weg.

NJW: Inwiefern ist es mit Blick auf die Ermittlungen problematisch, dass die Opfer in den meisten Fällen nicht bekannt sind?

Putzke: Die Opfer sind ja in der Regel bekannt – nämlich der Katholischen Kirche. Es dürfte leicht möglich sein, die in der Studie vorhandenen Fälle konkreten Tätern und Opfern zuzuordnen. Anders als in Fällen, bei denen man überhaupt nicht weiß, wer Täter und Opfer sind, gibt es hier konkrete Beweise, womit sich Täter und Opfer ermitteln lassen. Dazu müssen die Strafverfolgungsbehörden lediglich die Herausgabe der Akten verlangen, die als Fälle in die Missbrauchsstudie eingeflossen sind. Dann ist es möglich zu prüfen, ob es noch verfolgbare und bislang nicht verfolgte Taten gibt.

NJW: Die Kirche verweigert die Herausgabe ermittlungsrelevanter Unterlagen und beruft sich auf ihr Schweigerecht als Seelsorger. Zu Recht?

Putzke: Dieses Schweigerecht ist eine Ausnahme und auf die spezifisch seelsorgerische Tätigkeit begrenzt. Alle sonstigen Unterlagen und Aussagen kirchlicher Mitarbeiter dürfen herangezogen werden und stehen für eine Beweisverwertung zur Verfügung. Aus dem begrenzten Schweigerecht folgt weder ein generelles Ermittlungsverbot noch enthebt es die Staatsanwaltschaft von der Pflicht, auch im kirchlichen Bereich Straftaten zu verfolgen.

NJW: Die Ermittlungsbehörden scheinen sich vor Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gegen die Katholische Kirche regelrecht zu scheuen. Warum eigentlich?

Putzke: Zunächst einmal ist es richtig, dass Strafverfolgungsbehörden nicht auf gut Glück losmarschieren. Es lässt sich aber nicht bestreiten, dass Staatsanwaltschaften diese Zurückhaltung sonst eher fremd ist. Mir ist keine Institution bekannt, die bei solch massiven Vorwürfen mit Blick auf strafprozessuale Ermittlungsmaß-

Seit April 2010 lehrt Prof. Dr. Holm Putzke Strafrecht an der Universität Passau, seit August 2016 außerdem als außerplanmäßiger Professor an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht in Wiesbaden. Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer hat er sich auch einen Namen als Strafverteidiger gemacht. Seine politische Heimat ist die CSU; der Kreisverband Passau-Stadt wählte ihn im Mai 2017 zum Vorsitzenden. Als stellvertretender Vorsitzender des Bundessport- und Schiedsgerichts engagiert sich Putzke außerdem beim Bund Deutscher Radfahrer e.V.

nahmen derart ungeschoren davonkommen würde. Das mag seinen Grund haben in einer vielfach noch immer vorhandenen Vorstellung von der sakrosankten Eigenständigkeit der Kirche. Von solchen Einflüssen müssen staatliche Institutionen sich nicht zuletzt wegen der gebotenen weltanschaulichen Neutralität schleunigst emanzipieren.

NJW: Viele werfen der Deutschen Bischofskonferenz vor, sie schütze die Täter vor Strafverfolgung. Sehen Sie hier einen Anfangsverdacht wegen Strafvereitelung?

Putzke: Insoweit gibt es strafrechtlich gesehen keine Anzeigepflicht. Wenn Kirchenmitarbeiter sich aber weigern, Polizei oder Staatsanwaltschaft Akten herauszugeben, oder auf Nachfrage wider besseres Wissen das Vorhandensein von Beweismaterial leugnen, läge ein Anfangsverdacht für § 258 StGB vor.

NJW: Sind im Fall der Katholischen Kirche bereits Strukturen einer Paralleljustiz erkennbar?

Putzke: Die Kirche hatte noch nie ein Interesse daran, dass der Staat sich in ihre Angelegenheiten einmischt. Jahrhundertlang hat sie deshalb Parallelstrukturen gebildet und versucht, sich von staatlichem Recht und der Staatsgewalt abzuschirmen. Glücklicherweise bröckeln diese Strukturen seit einiger Zeit, etwa beim kirchlichen Arbeitsrecht. Aber die Macht der Kirchen ist trotz eskalierenden Vertrauensverlusts und Mitgliederschwunds auch heute noch gewaltig. Immerhin hat die Kirche es geschafft, dass der Gesetzgeber einen schon im Jahr 1919 in Art. 138 I WRV formulierten und über Art. 140 GG nach wie vor gültigen Verfassungsauftrag, Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften abzulösen, beharrlich ignoriert und damit permanent durch pflichtwidriges Unterlassen die Verfassung bricht. Die immer wieder beschworene Sonderstellung der Kirchen im Staat fördert geradezu eine Haltung, die Sonderrechte gegenüber dem Staat für sich in Anspruch nehmen will und nimmt. Hier gibt es noch viel zu tun. •

Interview: Monika Spiekermann